



'S BLÄTTLE

AMTSBLATT DER STADT WENDLINGEN AM NECKAR

Nummer 34

Diese Ausgabe erscheint auch online

Freitag, 25. August 2023

Stolpersteine: Einladung zur Erstverlegung am 28. August

Der Künstler Gunter Demnig kommt nach Wendlingen am Neckar

Seit über einem Jahr erforscht die Initiative „Stolpersteine“ des Bürgervereins Wendlingen am Neckar e. V. die Schicksale mehrerer Opfer des nationalsozialistischen Regimes hier in Wendlingen am Neckar. Diese bewegende Reise ist noch nicht zu Ende, erreicht aber eine erste Station: Am 28. August von 9 bis 10.40 Uhr werden an drei verschiedenen Standorten in der Stadt die ersten drei Stolpersteine verlegt. Der Bürgerverein und die Stadtverwaltung laden alle Interessierten herzlich dazu ein, an dieser Erstverlegung teilzunehmen und mehr über die Menschen zu erfahren, an die wir erinnern möchten.

Was sind Stolpersteine?

Die Verlegung von Stolpersteinen gehört zu einem Kunstprojekt, das der Künstler Gunter Demnig schon 1992 begann, indem er kleine Gedenktafeln auf dem Gehweg vor der letzten freiwilligen Wohnstätte der Opfer anbrachte. In Messing graviert sind dort Name, Geburtsjahr, Schicksal und Todestag zu lesen. Die Stolpersteine sorgen nur sinnbildlich für ein Stolpern und ragen nicht aus dem umgebenden Pflaster oder Asphalt heraus. Gunter Demnig übernimmt Erstverlegungen stets selbst, und wir freuen uns sehr, ihn zu diesem Anlass in Wendlingen am Neckar begrüßen zu dürfen.

Gegen das Vergessen in unserer Stadt

Beginn der Erstverlegung: 9 Uhr

9 – 9.20 Uhr 1. Verlegeort: Ecke Schulstraße / Im Städtle – Stolperstein für Charlotta Hammelehle

9.40 – 10 Uhr 2. Verlegeort: Bismarckstraße 42 – Stolperstein für Otto Wisst

10.20 – 10.40 Uhr 3. Verlegeort: Kirchheimer Straße 58 – Stolperstein für Emma Kanzleiter

Ende der Veranstaltung: ca. 10.40 Uhr

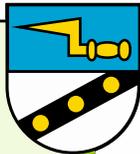
Informationen zum Ablauf

Am ersten Verlegeort Ecke Schulstraße / Im Städtle (unterhalb der Eusebiuskirche) wird Wolfgang Zorn, der Koordinator der Initiative Stolpersteine innerhalb des Bürgervereins, den Künstler Gunter Demnig, die Nachfahren und Verwandten der Opfer sowie alle Anwesenden begrüßen. Bürgermeister Steffen Weigel, von dem der Anstoß für die Arbeit am Stolpersteine-Projekt stammt, wird ebenfalls einige einleitende Worte sprechen. Über die Geschichte und das Schicksal der Opfer erfahren wir von Familienangehörigen an den jeweiligen Verlegeorten, musikalische Beiträge und Gedichtvorträge begleiten die Veranstaltung.

Gut zu wissen

- Natürlich ist es möglich, auch nur an einzelnen Verlegungen teilzunehmen.
- Bitte beachten Sie, dass Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung der Verlegung eingeschränkt sind.
- Eine begrenzte Anzahl an Sitzgelegenheiten steht bei Bedarf zur Verfügung.

Mehr Informationen zur Initiative „Stolpersteine“ finden Sie auf der Homepage: www.bürgerverein-wendlingen.de



PARTNERSTADT
SAINT-LEU-LA FORET,
FRANKREICH.
PARTNERSTADT
MILLSTATT AM SEE,
KÄRNTEN/ÖSTERREICH.
PARTNERSTADT
DOROG/UNGARN.
PATENSCHAFT
ÜBER DIE EGERLÄNDER
IN BADEN-WÜRTTEMBERG.

DIESE WOCHE

Fundsachenversteigerung	9
Grundstücksvergabe	9
Standesamtliche Nachrichten	10
WeRT	15
Vereinsnachrichten	17
Notrufe	23
Apotheken-Notdienste	24



© Karin Richert



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wendlingen am Neckar vom 24. Januar 2017

1. Änderungssatzung vom 1. Januar 2023

Aufgrund der §§ 1 und 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 20.12.2022 die folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Der bisherige § 13 wird zu § 14:

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wendlingen am Neckar,
den 3. August 2023

(gez.)

Steffen Weigel,
Bürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk Wendlingen am Neckar vom 24. Januar 2017

1. Änderungssatzung vom 1. Januar 2023

Aufgrund der §§ 1 und 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 20.12.2022 die folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Der bisherige § 13 wird zu § 14:

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wendlingen am Neckar,
den 3. August 2023

(gez.)

Steffen Weigel
Bürgermeister

Stadt Wendlingen am Neckar
Landkreis Esslingen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung von Grundstücken mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 21.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer,

Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung,

Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der

Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen

dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung, einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen § 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigenheimgewinnungsanlage,
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt

bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse kostenpflichtig bereit.

- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
 1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zu Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadt abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Wird der Anschlussnehmer von der Stadt aufgefordert die Messeinrichtungen selbst abzulesen, hat dieser die Ableseergebnisse in den von der Stadt übermittelten Vordruck einzu-tragen. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden.
- (4) Geht die Meldung der Ablesung nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30);

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch:
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (WDM), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), dörfliche Wohngebiete (WDM), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i. S. §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
1. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
2. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (qm) Nutzungsfläche (§ 28) 2,45 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 - 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann;
 - 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 - 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 - 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 - 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 - 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerart	Bezeichnung	frühere Bezeichnung	€ je Monat
Hauswasserzähler	Q ₃ 4	Qn 2,5	4,00
Hauswasserzähler	Q ₃ 10	Qn 6	10,00
Hauswasserzähler	Q ₃ 16	Qn 10	16,00
Hauswasserzähler	Q ₃ 25	Qn 15	25,00
Großwasserzähler	Q ₃ 25	Qn 15	25,00
Großwasserzähler	Q ₃ 63	Qn 40	63,00
Großwasserzähler	Q ₃ 100	Qn 60	100,00
Großwasserzähler	Q ₃ 160	Qn 100	160,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern (Standrohr) werden 5,00 € je angefangener Woche und mindestens 15,00 € fällig.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Sind bei einem Anschlussnehmer mehrere Wasserzähler eingebaut, so wird die Grundgebühr nach dem Wasserzähler mit dem höchsten Nenndurchfluss berechnet.
- (4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,30 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,30 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter 8,95 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge,

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 - 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden für je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raums nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 - 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Bereitstellungsgebühren

- (1) Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Stadt neben der Grund- und Verbrauchsgebühr (§§ 42 und 43) eine Bereitstellungsgebühr.
- (2) Bei Anschlussnehmern mit privater Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zum Ersatzbezug dienen soll.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungsjahr entnommene Wassermenge. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Vorrichtungen für den Einbau von Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen selbst werden von der Stadt angeschafft und unterhalten.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Kubikmeter (cbm) -,25 €.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) finden keine Anwendung, wenn die bereitgestellte Wassermenge im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 1.000 cbm beträgt.
- (6) Bereitstellungsgebühren werden anteilig auf die Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 48 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Ende des Kalendervierteljahres (Ende März, Ende Juni, Ende September, Ende Dezember). Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraums, entstehen die Vorauszahlungen mit Ende des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsbetragens und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**§ 50 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 S. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeit sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 25.06.1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt!

Wendlingen am Neckar, den 3.8.2023

(gez.)

Steffen Weigel

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, 73240 Wendlingen am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

RATHAUS AKTUELL

Vögel füttern = Ratten füttern!

Vögel füttern ist ein Vergnügen, welchem viele Häusles- und Gärtlesbesitzer gerne nachgehen.

Doch man sollte bedenken, dass das Vogelfutter den Ratten und Mäusen ebenfalls schmeckt. Und wenn die Ratten den Eindruck haben, hier gibt's ständig was zum Fressen, dann suchen sie gleich in der Nähe ein Quartier. Graben sich unter Terrassen, Wintergärten, Garagen oder Mauern einen Bau in die Erde, zerstören zum Teil die Isolierung oder Leitungen. Ratten treten immer im Rudel auf und vermehren sich rapide.

Aus diesem Grund sollte man außer evtl. im Winter KEIN Vogelfutter anbringen oder auslegen, denn in der Regel finden die Vögel genügend Futter in der Natur. Nicht füttern ist besser als Fallen stellen und Gift auslegen! Dies ist die effizienteste Methode der Rattenbekämpfung. Absolut keine Lebensmittelabfälle über die Toilette entsorgen, keine Essensreste in der Stadt auf den Boden werfen oder irgendwo liegen lassen oder in den Kompost werfen und kein Vogelfutter verteilen.

Wenn dies beachtet wird, dann hat die städtische Rattenbekämpfung auch die Chance, dass die Rattenpopulation auf ein normales Maß begrenzt bleibt.

Fundsachenversteigerung

Beginn der 4-Wochen-Vorschaufrist!

Im Jahr 2023 steht bei der Stadt Wendlingen am Neckar wieder eine Fundsachenversteigerung an. Wie auch die letzten Male wird die Versteigerung wieder in Form einer Internetversteigerung durchgeführt.

Die Fundgegenstände können in der Zeit vom 31. August bis zum 27. September im Internet unter dem entsprechenden Link auf der städtischen Homepage www.wendlingen.de oder direkt unter www.sonderauktionen.net besichtigt werden.

Für alle Interessenten besteht somit eine bequeme Möglichkeit, sich im Vorfeld in Ruhe von zu Hause die Fundgegenstände anzuschauen.

Die Versteigerung selbst beginnt am **28. September um 17 Uhr** und dauert ca. 10 Tage.

Bei der Internetversteigerung arbeitet die Stadt mit einer Fachfirma zusammen, die das technische Equipment zur Verfügung stellt.

Wie das Ersteigern selbst funktioniert, kann im Internet nachgelesen werden.

Anders als bei Ebay werden für die Fundsachen Mindest- und Höchstgebote abgegeben, wobei sich die Preise mit jedem Tag, mit dem das Versteigerungsende näher rückt, verringern und sich so dem Mindestgebot nähern.

Wer sich für einen Fundgegenstand interessiert, hat dann zwei Möglichkeiten: zum tagesaktuellen Preis sofort kaufen oder abwarten, natürlich mit dem Risiko, dass ein anderer Bieter schneller ist.

Ein weiterer Unterschied zu Ebay ist, dass nur die ersteigerten Artikel, bei denen Versandkosten eingetragen wurden (Schmuck, Handys etc.), direkt gegen Vorabüberweisung von der Firma GMS aus Schüttorf versendet werden. **Alle anderen sperrigen Artikel (Fahrräder etc.) müssen bei der Stadt gegen Barzahlung der Ersteigerungsgebühr und vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 943-0 am Dienstag, 17. Oktober zwischen 14 und 18 Uhr oder am Dienstag, 24. Oktober zwischen 14 und 18 Uhr in der Tiefgarage abgeholt werden.**

Versteigert werden solche Dinge, die zwischen der letzten Fundsachenversteigerung im Mai 2022 und vor mehr als sechs Monaten beim Fundbüro der Stadt Wendlingen am Neckar abgegeben wurden, der jeweilige Verlierer sich nicht gemeldet hat und der Finder auf das Recht, das Eigentum an der Sache zu erwerben, verzichtet hat.

Wer glaubt, im Internet Dinge erkannt zu haben, die er verloren hat oder auch sonst denkt, sein verlorener Gegenstand könnte zur Versteigerung kommen, kann sich beim Bürgerbüro der Stadt bis zum Beginn der Versteigerung am 28. September melden. Allerdings muss er natürlich durch ein entsprechendes Foto oder einen Kaufbeleg nachweisen, dass er wirklich der Eigentümer ist. Hat die Versteigerung begonnen, kann kein Eigentum mehr an den Gegenständen reklamiert werden.

Reihenhausgrundstücke

Im **Neubaugebiet Steinriegel I** stehen noch vereinzelte **Reihenhausgrundstücke** zur Verfügung. Hierfür wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2022 ein **Losverfahren** festgelegt. Es gibt keine weiteren Zugangsbeschränkungen.

Der Kaufpreis beträgt **780 €/m²**. Die Grundstücke sind zwischen 198-253 m² groß. Eine Bewerbung auf ein konkretes Grundstück ist nicht möglich. Aus dem ursprünglichen Verfahren heraus wurden Baugruppen (je 4 Parteien) gebildet. Die zu ziehenden Bewerber aus dem Losverfahren treten in die bestehenden Gruppen und die (Vor-)Planungen ein. Selbstverständlich ist es jedoch möglich – bei Uneinigheiten mit der bestehenden Gruppe oder Planungen – die durch die Ziehung erhaltene Kaufmöglichkeit zurückzugeben.

Für Ihre Bewerbung benötigen wir Ihren Vor- und Nachnamen, Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail) sowie die Angabe, ob Sie sich für ein Eckhaus-, ein Mittelhausgrundstück oder beides bewerben möchten.

Die Bewerbung zum Losverfahren ist per E-Mail unter Angabe des Betreffs „Losverfahren Reihenhäuser“ an die E-Mail-Adresse wirtschaftsfoerderung@wendlingen.de möglich. Eine Bewerbung ist auch mit einem anderen Bewerber(paar) für ein Eck- und Mittelhaus möglich. Bitte vermerken Sie dies explizit.

Bei weitergehenden Fragen zu den Grundstücken aus dem Losverfahren oder den anderen verfügbaren Grundstücken dürfen Sie sich gerne melden unter: Jens Fritz, Tel.: 943-211, E-Mail: fritz@wendlingen.de oder Richy Bauer, Tel. 943-221, E-Mail: bauer@wendlingen.de.



Öffnungszeiten
und Sprechzeiten
öffentlicher
Einrichtungen

Stadtverwaltung

Mo. bis Fr., 8 bis 12 Uhr
Do., 16 bis 18 Uhr
Tel. 943-0

Bürgerbüro

Mo. 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Di. 7.30 bis 13 Uhr
Mi. und Fr. 8 bis 12 Uhr
Do. 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Tel. 943-213/-214/-271/-280

Amtsblatt

Redaktionsschluss: Dienstag, 8 Uhr

Galerie

Mi. bis Sa., 15 bis 18 Uhr
So. und Feiertag, 11 bis 18 Uhr
Tel. 55458

Jugendhaus

Zentrum Neuffenstraße

Bürozeiten:
Mo. bis Fr. 13 bis 18 Uhr
Tel. 52001

MIT

Treffpunkt Stadtmitte
Mo. bis Do., 10 bis 18 Uhr
Tel. 6636

Musikschule

Treffpunkt Stadtmitte
Mo., Di. und Fr., 9 bis 12 Uhr
Do., 14.30 bis 17.30 Uhr
Mi. geschlossen
Tel. 51790

Pflegestützpunkt

Mo. bis Fr.
Tel. 0711 390243731

Senfkorn

Bitte beachten Sie die Hinweise unter
Evangelische Kirchengemeinde Wend-
lingen am Neckar.

Stadtbücherei

Mo. geschlossen.
Di., 10 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Mi., 14 bis 18 Uhr
Do., 14 bis 18.30 Uhr
Fr., 14 bis 18 Uhr
Sa., 9 bis 12 Uhr
Tel. 943-249

Stadtmuseum

Sa., 14 bis 17 Uhr
So., 10 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr
Tel. 466340

Volkshochschule

Treffpunkt Stadtmitte
Bürozeiten Mo., 9 bis 12 Uhr und Do.,
14 bis 17 Uhr
Tel. 6468

WeRT

Wendlingen mit Rat und Tat
Di. von 9 bis 11 Uhr im Johannesforum.
Persönlich und ohne Voranmeldung.
Tel. 0151 57847591.

Notrufe

Polizei/Notruf

110

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst

112

BÜRGER- SCHAFTLICHES ENGAGEMENT



Johannesforum * Albstraße 22 * 73240 Wendlingen
Kontakt im Rathaus Wendlingen: 07024 943-258

STANDESAMT

Geburten

Lion König, geboren am 25. Juli 2023 in
Esslingen am Neckar
Eltern: Lisa König geb. Riewe und Kevin
König, Wendlingen am Neckar

Eheschließungen

Carina Failenschmid und Marc Loebel,
Wendlingen am Neckar, am 18. August
2023 in Wendlingen am Neckar

Sterbefälle

Hermann Deuschle, Wendlingen am Ne-
ckar, am 15. August 2023 in Wendlingen
am Neckar

JUBILÄUM

Wir gratulieren zum Geburtstag

27.8.: Rosa Ballert, 75 Jahre

30.8.: Herbert Metzner, 80 Jahre;
Angelika Ehret-Vallée

1.9.: Kornelia Lüdicke, 70 Jahre

2.9.: Kirsten Friedel Schüch, 75 Jahre

Diamantene Hochzeit

Am 30. August feiern Maria und Gerhard
Wörner das Fest der Diamantenen Hoch-
zeit. Zu diesem besonderen Ehejubiläum
gratuliert die Stadt Wendlingen am Ne-
ckar sehr herzlich.

SAMMLUNGEN

Abfallberatung

Abfallwirtschaftsbetrieb Esslingen
Tel. 0800 9312526

Kompostieranlage

Neben dem Gruppenklärwerk,
Vorstadtstraße.

April bis Oktober:

Fr. 14 bis 19 Uhr, Sa. 9 bis 14 Uhr

November bis März:

Fr. 14 bis 17 Uhr, Sa. 9 bis 14 Uhr

Abholung Biotonne

Nächste Abholung:

Bezirk I und II am Mittwoch, 30. August

Abholung Gelber Sack

Nächste Abholung:

Bezirk I und II am Freitag, 1. September

Abholung Papier

Nächste Abholungen:

Bezirk I am Freitag, 8. September

Bezirk II am Freitag, 15. September

Abholung Restmüll

Nächste Abholung:

Bezirk I am Mittwoch, 30. August

(2-wöchentliche Leerung)

Bezirk II am Mittwoch, 30. August

(2- und 4-wöchentliche Leerung)

Alle Angaben ohne Gewähr. Bitte bewah-
ren Sie Ihren Müllkalender auf.

SUCHEN UND FINDEN

Secondhand-Börse

Soweit Sie sich für einen der kostenlos
angebotenen Gegenstände interessie-
ren, setzen Sie sich bitte direkt mit dem
Anbieter unter der angegebenen Telefo-
nummer in Verbindung.

Möchten Sie einen Gegenstand anbie-
ten, so füllen Sie bitte eine der im Bür-
gerbüro ausgelegten orangefarbenen
Angebotskarten aus oder schicken eine
E-Mail an blaettle@wendlingen.de

Sie finden den Vordruck auch im Internet
unter <http://www.wendlingen.de>, Rub-
rik Rathaus & Service > Bürgerservice >
Rathausvordrucke > Allgemeine Vordru-
cke.

Folgende Gegenstände werden angebo-
ten:

6 Schwinger-Lederstühle in braun, Me-
tallgestell, guter Zustand.

Tel. 0157/32535399

VERANSTALTUNGSKALENDER

Freitag, 25. August

Repair-Café

Das Repair-Café des Bürgervereins in der Brückenstraße 15 ist von 16.30 bis 19 Uhr geöffnet. Kundige ehrenamtliche Helfer*innen unterstützen kostenlos bei der Reparatur defekter Geräte oder Gegenstände. Zur Reparatur mitgebracht werden kann so ziemlich alles: elektrische Kleingeräte, Spielzeug, Gegenstände aus Holz, Textilien, Fahrräder... im Prinzip alles, was man aus eigener Kraft zum Repair-Café bringen kann.

Mehr Informationen unter www.buergerverein-wendlingen.de

Sonntag, 27. August
Sonntag, 3. September

Sommerbiertgarten an der Lauter

Der Musikverein Wendlingen lädt von 11 bis 17 Uhr ins Vereinsheim an der Lauter (Austraße 101) ein. Kurzfristige Änderungen und Ankündigungen auf www.musikverein-wendlingen.de sowie den sozialen Medien.

Montag, 28. August

Verlegung Stolpersteine

Gunter Demnig, Künstler und Erfinder der kleinen Gedenktafeln, wird am Montagvormittag die ersten drei Stolpersteine, in Erinnerung an Opfer des Nationalsozialismus, in Wendlingen am Neckar verlegen.
9-9.20 Uhr: Ecke Schulstraße / Im Städtle
9.40-10 Uhr: Bismarckstraße 42
10.20-10.40 Uhr: Kirchheimer Straße 58

Neuer Onilo-Code



Foto: © Onilo

Ab Dienstag, 29. August, ist wieder ein neuer Onilo-Code in der Stadtbücherei erhältlich. Mit diesem kann das animierte Kinderbuch „Ringo der Flamingo“ von Neil Griffiths (ab 5 Jahren) online ohne Registrierung über www.onilo.de oder die Onilo-App zwei Wochen lang genutzt werden. Den Code einfach vor Ort abholen oder per Mail anfordern. Viel Spaß beim Ausprobieren, Lesen und Zuhören!

Neue Jugendromane

Beuse, Stefan:

Die Einsamkeit der Astronauten

Jonah fühlt sich unverstanden in einer Welt, die von der „LoveCulture“ der CoffeeCompany beherrscht wird. Als Lia in sein Leben tritt, fängt er an, die manipulative Kultur zu hinterfragen. Ab 14.

Brandis, Katja:

Die Jagurgöttin

Kitana ist eine junge Jaguar-Wandlerin und wird in Elámon als Gottheit verehrt. Nach dem plötzlichen Tod ihres Vaters wollen die Priester die Familie vertreiben. Sie sucht Hilfe bei den wilden Panther-Wandlern im Dschungel. Band 1. Ab 12.

Byrne, Tanya:

Everlove – bis übers Ende dieser Welt hinaus

Auf den ersten Blick verliebt Ashana sich Hals über Kopf in die quirlige Poppy. Auch die hat es voll erwischt und die beiden stürzen sich kopfüber in ihre erste große Liebe. Doch dann stirbt Ash bei einem tragischen Unfall. Ab 14.

Feth, Monika:

Und du wirst lächelnd sterben

Ivy, blutverschmiert, ohne Geld, Handy, Ausweis, Nachname, weiß nicht mehr, vor wem sie auf der Flucht ist. Doch warum kann sie nicht zur Polizei gehen? Ab 14.

Fischer-Hunold, Alexandra:

Die Geheimnisse der Lady Halewood

Juno bekommt nach dem Abi ihren Traumjob! Auf Staunton House in Cornwall soll sie Lady Marjorie englische Bücher vorlesen. Doch die Zeit scheint in diesem Haus im 19. Jahrhundert stehen geblieben zu sein. Juno fühlt sich verfolgt. Ab 13.

Helwein, Mercedes:

(Not so) amazing Grace

Grace ist im Grunde genommen von allem und jedem an ihrer Schule genervt. Außer vielleicht von ihrem Biologielehrer Mr. Sorrentino, in den sie sich ein kleines bisschen verliebt hat. Und dann kommt noch Wade dazu, der nicht lockerlässt, um mit Grace ins Gespräch zu kommen. Ab 16.

STADTBÜCHEREI



Stadt-
Bücherei
WENDLINGEN AM NECKAR

Am Marktplatz 8
Tel. 943-249
E-Mail: stadtbuecherei@wendlingen.de
www.wendlingen.de/stadtbuecherei

Öffnungszeiten:

Montags geschlossen
Dienstag 10 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr
Mittwoch 14 - 18 Uhr
Donnerstag 14 - 18.30 Uhr
Freitag 14 - 18 Uhr
Samstag 9 - 12 Uhr

Sommerferienaktion „Abenteuer Lesereise“



Grafik: © Stadtbücherei

Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse können in den Sommerferien mit Lesen tolle Preise in der Stadtbücherei gewinnen! Einfach Anmeldezettel ausfüllen, Bücher oder E-Books in der Stadtbücherei ausleihen und lesen, Lesereise-Postkarte ausfüllen und in der Stadtbücherei abgeben. Ab zwei ausgefüllten Postkarten gibt es einmalig und sofort einen Eisgutschein. Außerdem kann die leere Rückseite der Postkarte passend zur Lesereise gestaltet werden (malen, basteln, bekleben ...). Die kreativste und schönste Postkartenrückseite gewinnt den Hauptpreis: 1 Gutschein für 4 Personen für die Sprungbude in Filderstadt. Für alle anderen TeilnehmerInnen mit selbst gestalteten Postkarten gibt es eine bunte Auswahl an Kreativpreisen. Lesereise-Postkarten können während des ganzen Aktionszeitraums (bis 16. September) in der Stadtbücherei abgeholt werden.

Sommerferienaktion:

DVD-Ausleihe kostenfrei



Als diesjährige Sommerferienaktion sind bis Samstag, 16. September, alle DVDs kostenfrei zu entleihen. In diesem Zeitraum entfallen die Gebühren von 1,50 € pro DVD.

Foto:

© pixabay.com

Henry, Katie:

Gideon Green – das Leben ist nicht schwarz-weiß

Als seine ehemals beste Freundin ihn um Hilfe bei einer Recherche für die Schülerzeitung bittet, ist Gideons Detektiv-Spürsinn geweckt. Als jedoch eine echte Leiche auftaucht und Gideon dann noch hochrangige Politiker des Stadtrats des Mordes bezichtigt, scheint alles aus dem Ruder zu laufen. Ab 13.

Iosivoni, Bianca:

Wenn Magie erwacht

Als Faith ein Stipendium erhält, ahnt sie nicht, dass ihre Vergangenheit sie eingeholt hat. Plötzlich steht Nate, ihr Kindheitsfreund, vor ihr. Außerdem flirtet ihr Kommilitone Jax heftig mit ihr, doch er scheint etwas zu verbergen. Twisted Fate, Teil 1. Ab 16.

Jackson, Holly:

Five survive

Sechs Freunde machen sich im Wohnmobil auf dem Weg zum Spring Break. Die Fahrt endet auf einer abgeschiedenen Straße im Nirgendwo. Und dort lauert jemand mit einem Gewehr. Dieser will das Geheimnis von jemandem von ihnen. Dafür geht diese Person über Leichen. Ab 14.

Johnson, Leah:

Du solltest mich mit Krone sehen

Liz Lighty ist in ihrem Abschlussjahr an der Highschool. Sie möchte am Pennington College studieren, um später Ärztin werden zu können. Trotz aller Bemühungen erhält sie eine Absage für das benötigte Stipendium. Liz wäre jedoch nicht Liz, wenn sie nicht einen anderen Weg finden würde. Ab 13.

Juckes, Sarah Ann:

An meiner Wand ein leuchtend blauer Ozean

Alice liegt schwer krank im Bett und kann die Welt außerhalb nur durch gestreamte Bilder wahrnehmen. So trifft sie auf Rowan und verliebt sich in ihn. Kann diese Liebe bestehen? Ab 14.

Kaspar, Chris:

Pride & Pretty – Einen Tod musst du sterben

Lynn ist neu auf dem College und ist unbeliebt. Deshalb versucht sie sich bei den Pretty Pennies, der angesagtesten und beliebtesten Gruppe des College, einzuschleichen und erschafft ein Netz aus Lügen. Ab 15.

Kessler, Liz:

Als die Welt uns gehörte

Die drei Freunde Leo, Elsa und Max genießen einen unbeschwernten Tag in Wien im Jahr 1936. Von diesem Tag bleibt ihnen ein Foto. Leo und Elsa kommen aus jüdischen Familien und müssen vor den Nationalsozialisten fliehen. Ab 12.

Noël, Alyson:

Stealing infinity

Die Eliteschule Gray Wolf Academy sucht nach Außenseitern in Schulen. Natasha Clarke, ein unangepasster Freak, fliegt von ihrer Schule. Plötzlich wird ihr von der Gray Wolf Academy ein Platz angeboten. Dort lernt sie das Zeitreisen. Gray Wolf Academy, Teil 1. Ab 14.

Shusterman, Neal:

Roxy – ein kurzer Rausch, ein langer Schmerz

Roxy ist unglaublich schön, macht Menschen glücklich und befreit sie von Schmerz.

So wie Isaac, der ihr sofort verfallen ist.

Doch Roxy ist eine gefährliche Droge, im Labor gezüchtet und tödlich.

Ab 14.

Thewes, Michaela:

Mein Sommer voller Flips und Flops

Charly will unbedingt bei Schulschwarm Luke punkten.

Dabei lässt sie sich auf die Schulqueen Chiara ein.

Ab 13.

SOMMERFERIENPROGRAMM

Nachberichte zum Sommerferienprogramm

Heut Abend wird gewürfelt

Die Teilnehmenden trafen sich pünktlich am 5. August zum Basteln.

Zuerst wurde das zu erstellende Projekt, ein elektronischer Würfel, vorgestellt. Weiter ging es mit einigen Lötversuchen an Übungsmaterial.

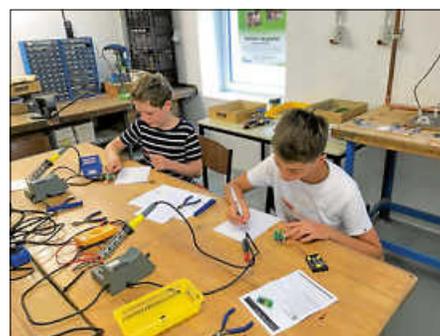
Nachdem das Löten bei allen halbwegs passabel klappte, ging es ans Eingemachte. Nach Anleitung und unter fachmännischer Anleitung wurden die Würfelplatinen bestückt. Das ging schneller als gedacht. Allerdings wurde auch noch einige Zeit mit der Fehlersuche verbracht, da nicht alles auf Anhieb funktionierte.

Am Ende gingen jedoch alle zufrieden mit einem funktionierenden Würfel nach Hause.

Ab Oktober beginnt für alle Interessierten wieder ein neuer Elektronikbastelkurs.

Teilnehmen können Jung und Alt ab 12 Jahren.

Weitere Infos und Anmeldung unter Tel. 07025 840600 oder per E-Mail dl6sdz@darz.de



Tipp der Woche

Akyol, Çigdem:

Die gespaltene Republik – die Türkei von Atatürk bis Erdogan

Ein allgemein verständliches, informatives und gut recherchiertes politisches Sachbuch zur Geschichte der Türkei von dem Staatsgründer Atatürk bis Erdogan, in welchem auch die Gegensätze einer gespaltenen Gesellschaft transparent werden.

Tipp aus der 24*7 Onleihe

Bassard, Leonardo Oliver:

Mit Basenfasten & über 100 Rezepten Entsäuern & Wohlbefinden steigern – 3 Tage Blitzfasten + 28 Tage Basenfasten Ernährungsumstellungs-Plan (E-Book)

Sommerferienprogramm im Musikverein: Schnitzeljagd und Instrumente ausprobieren

Am Donnerstag, 3. August veranstalteten die Jugendleiterinnen mit weiteren Helfer*innen für die Kinder eine Schnitzeljagd. Nachdem das erste Rätsel am Musikerheim gelöst wurde, ging es los Richtung Bodelshofen. An den elf Stationen warteten verschiedenste Herausforderungen auf die Kinder: Malen, Rätseln, Rennen, Pantomime, Geschicklichkeit und vieles mehr. Dabei war vor allem Teamarbeit gefragt! Nachdem alle Rätsel hinter den QR-Codes gelöst wurden, ging es zurück zum Musikerheim, wo gegrillt wurde und es gab für alle ein wohlverdientes Abendessen. Dann war der ereignisreiche Tag auch schon zu Ende. Alle Kinder nahmen freudig ihren Schatz und ihre Urkunde entgegen.

Am Freitag, 4. August wurde es noch ein bisschen musikalischer bei unserem Ferienprogramm: Die Kinder erfuhren alles über das Blasorchester und unsere verschiedenen Instrumente. Gemeinsam haben wir gelernt, was der Unterschied zwischen Holz- und Blechblasinstrumenten ist und wie die Instrumente funktionieren und klingen.

Bevor es jedoch ans Instrumente ausprobieren ging, haben wir mit Boomwhackers erstmal alle zusammen, wie es sich nun mal in einem echten Orchester gehört, verschiedene Stücke gespielt. Dabei ging es neben dem Spaß vor allem darum, pünktlich und im Rhythmus mit den Anderen zu sein.

Mit den Musiker*innen aus den Stammorchestern haben alle Kinder im Anschluss genügend Zeit gehabt, in jedes Instrument reinzublasen und einen Ton rauszubekommen. Das hat bei allen super geklappt! So liefen nach diesem Nachmittag alle Kinder mit mindestens einem neuen Lieblingsinstrument fröhlich aus dem Musikerheim hinaus. Ein gelungener Tag! Danke an alle Helfer*innen.



Freie Plätze beim Sommerferienprogramm

Nr.	Veranstaltung	Termin	Uhrzeit	Alter
28	Lust auf Schach? 2	28.08.	14:00 - 16:00 Uhr	8-15
29	Fisch on Tour 1	29.08.	09:00 - 12:00 Uhr	9-11
30	Fisch on Tour 2	29.08.	13:00 - 16:00 Uhr	9-11
31	Eleganz auf dem Fahrrad	29.08.	14:00 - 17:00 Uhr	6-8
33	Sportabzeichenabnahme 2	30.08.	09:00 - 12:00 Uhr	8-17
36	Filzwerkstatt	31.08.	10:00 - 12:00 Uhr	6-11
41	Kreativ mit alten Büchern	04.09.	14:00 - 16:00 Uhr	10-12
43	Vollgas auf dem Fahrrad	05.09.	15:30 - 17:00 Uhr	8-14
45	Graffiti-Workshop	06./07.09.	11:00 - 16:00 Uhr	11-16
51	Wir suchen die besten Schützen	09.09.	13:00 - 17:00 Uhr	12-15

Fisch on Tour

Das Fischmobil macht Halt beim Sommerferienprogramm in Wendlingen am Neckar. Wer Interessantes über die heimischen Gewässer wissen möchte, kann dies beim Besuch vom Fischmobil erfahren. Fische zum Anfassen oder Kleinstlebewesen unter dem Mikroskop betrachten, dazu gibt diese Veranstaltung die Möglichkeit. Was ist ein Schlund-Kno-

chen und welche Funktion hat er im Körper eines Fisches? Die Lösung gibt es beim Fischmobil. Die Veranstaltung findet am **Dienstag, 29. August** von 9 bis 12 Uhr oder von 14 bis 17 Uhr für Kinder im Alter von 9 bis 11 Jahren statt.

Anmeldung im Rathaus, Zimmer 1.11, zu den üblichen Öffnungszeiten. Telefonische Info unter 943-292 oder per E-Mail b.thumm@wendlingen.de

Literaturkreis

Sie lesen gerne und möchten mit Gleichgesinnten das Gelesene tiefer durchdringen und mit anderen in einen lebendigen Austausch kommen? Dann sind Sie herzlich in unsere Literaturgruppe am Donnerstagvormittag eingeladen.

Wir wollen die Lektüre gemeinsam auswählen. Dabei kann es sich um altbewährte Literatur oder um Neuerscheinungen handeln. Wichtig ist, dass Themen angesprochen werden, die uns nahestehen und auch zum Nachdenken herausfordern. Neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in unserem Literaturkreis herzlich willkommen. Kursleiterin Dr. Waltraud Falardeau. Das nächste Treffen findet am 7. September von 10 bis 12 Uhr statt und hat das Buch: „Die Vermessung der Welt“ von Daniel Kehlmann als Thema.

Fragen beantwortet Ihnen Dr. Waltraud Falardeau unter Tel. 07022 3039983 gerne. Interessierte sollten sich für das nächste Treffen bitte anmelden. Der Literaturkreis trifft sich einmal im Monat. Ein Unkostenbeitrag von 7 € wird pro Sitzung erhoben und beim Treffen bezahlt. Raum: 02/7, 2. OG.

Qigong – Taiji

Kurs für Fortgeschrittene

Wir üben Qigong, chinesische Atem- und Heilgymnastik und Elemente des Taiji, Schattenboxen. Beide Techniken sind ruhig fließende Bewegungsfolgen. Das systematische und regelmäßige Üben von Qigong und/oder Taiji stärkt das Qi, fördert die Gesundheit und das Wohlbefinden und wirkt positiv auf den Geist und das Nervensystem. In diesem Kurs für Fortgeschrittene vertiefen wir bereits gelernte Übungssequenzen und lernen noch bewusster und tiefer unseren Körper und Geist kennen. Wir richten die Achtsamkeit bewusst auf das, was jetzt gerade ist. Wir genießen den Augenblick im Hier und Jetzt, ohne Furcht vor der Zukunft, ohne Ballast aus der Vergangenheit. Wir lernen, eine neue Einstellung zu unseren täglichen Aufgaben zu gewinnen, innezuhalten und uns einige Minuten Zeit zu nehmen, Zeit für die Welt, die uns umgibt: Auf Geräusche lauschen, Dinge intensiv wahrnehmen, den Reichtum des Lebens spüren. Die vielfältigen Übungen kräftigen Muskeln und Sehnen. Sie stärken die Funktionen aller inneren Organe, und verbessern die Aufmerksamkeit sowie die Lernfähigkeit.

Das alles ist wichtig, um die Herausforderungen im Beruf und im Alltag erfolgreich bewältigen zu können. Voraussetzung für diesen Kurs ist der Besuch eines Anfängerkurses in Qigong oder entsprechende Kenntnisse. Bitte kommen Sie in bequemer Kleidung und bequemen Schuhen. Kursleitung: Huali Dolde, Kursbeginn; 13. September, 9 bis 10.30 Uhr, 6 Termine (13.9., 27.9., 11.10., 25.10., 8.11., 22.11.). Kursgebühr: 42 €. Bitte entrichten Sie die Kursgebühr bar, nach Möglichkeit passend, beim ersten Treffen oder überweisen Sie den fälligen Betrag auf das Konto von Huali Dolde. Die Kontonummer können Sie bei der Kursleiterin erfragen. Anmeldung bei Huali Dolde, Tel. 07023 8206 oder per E-Mail an: tumalin@yahoo.com. Raum: Kleiner Saal, EG.

FREIWILLIGE FEUERWEHR

Freiwillige Feuerwehr
Wendlingen am Neckar
Eine ehrenamtliche Nummer



Großbrand Bodelshofen

Am Abend des 13. August ist es auf dem Hofgut in Bodelshofen zu einem Großbrand gekommen. Hierbei wurde die Feuerwehr Wendlingen am Neckar von vielen Seiten unterstützt.

Wir möchten uns daher an dieser Stelle für die Unterstützung bedanken bei

- den Feuerwehren der umliegenden Gemeinden sowie des Landkreises Esslingen für die Unterstützung bei der Brandbekämpfung sowie der Sicherstellung des Grundschutzes für die Stadt Wendlingen am Neckar
- der Bereitschaft des DRK Wendlingen/Unterensingen sowie weiteren Kräften des Rettungsdienstes aus dem gesamten Landkreis für die Absicherung und Verpflegung unserer Einsatzkräfte sowie der Betreuung betroffener Personen
- der Familie von Massenbach sowie den Pächtern und allen Mitarbeitenden auf dem Hofgut für die gute Zusammenarbeit bei organisatorischen Themen und vor allem für die professionelle und zügige Räumung der angrenzenden Stallungen
- der Gaststätte Eichenkeller für das zur Verfügung stellen ihrer Flächen für den Aufbau einer Versorgungsstelle
- der Fa. Heilemann Entsorgung, insbesondere Philipp Heilemann, für die Bereitschaft, mitten in der Nacht mit Material bei der Räumung des Brandgutes zu unterstützen
- und abschließend bei der Dorfgemeinschaft in Bodelshofen für das Verständnis für die Einschränkungen während und nach unserem Einsatz

Für die Feuerwehr Wendlingen am Neckar
Michael Gau
Kommandant

MENSCHEN IM TREFFPUNKT

Mittagstisch im MiT

Der Mittagstisch erfreut sich großer Beliebtheit und es hat sich über die Jahre ein festes Stammpublikum von über 50 Gästen etabliert, die in der Regel regelmäßig mittwochs zum Essen kommen.

Die Plätze im MiT-Café sind zumeist voll belegt. Aus diesem Grund können wir, wenn überhaupt, nur noch sporadisch „neue“ Gäste zu vereinzelten Terminen aufnehmen. Wenn Sie Interesse am Besuch des Mittagstischs haben, können Sie sich gerne telefonisch im Café unter Tel. 6636 auf die Warteliste für den nächsten Mittagstisch setzen lassen. Wir können Ihnen dann am Dienstagnachmittag Bescheid geben, ob Sie zum Mittagstisch am nächsten Tag kommen können.

Offene Skatrunde

Jeden Donnerstag treffen sich Kartenfreunde zum gemeinsamen Skatspiel. Die Gruppen finden für den Nachmittag zu dritt oder zu viert zusammen.

Neue Spieler*innen sind jederzeit willkommen, sich am gemeinsamen Spiel zu beteiligen.

Schauen Sie doch einfach einmal rein. Donnerstags, 14 bis 17.30 Uhr im MiT-Café, EG. Die Teilnahme ist kostenlos.

Maschenplauderei

Offener Treff

Hier treffen sich begeisterte Strickerinnen, die über dieses gemeinsame Hobby hinaus in einen regen Austausch treten. Neue Teilnehmerinnen sind herzlich willkommen. Schauen Sie doch einfach unverbindlich rein. Die Treffen sind absolut zwanglos und mit keinerlei Kosten verbunden. Der offene Treff wird betreut von Heidrun Kopp. Erstes Treffen nach den Ferien am Donnerstag, 7. September, 10 Uhr im MiT-Café. Dann immer 14-täglich.



Programmübersicht

Offenes Café für alle immer Montag bis Donnerstag von 10 bis 18 Uhr.

Eine ausführliche Beschreibung aller Veranstaltungen finden Sie im MiT-Programm.

Laufende Kurse werden nicht mehr angekündigt.

Montag, 28.8.

14.00 Uhr Offener Spielenachmittag (MiT-Café, EG)

Dienstag, 29.8.

09.30 Uhr ProjuFa-Frühstück (Kleiner Saal, EG)

15.00 Uhr Englisch-Stammtisch (MiT-Café, EG)

19.30 Uhr Dienstagtreff (02/7, 2. OG)

Mittwoch, 30.8.

09.00 Uhr Bewegen, Unterhalten, Spaß haben (B.U.S.) auf dem Marktplatz vor dem Treffpunkt Stadtmitte

12.00 Uhr Mittagstisch (MiT-Café, EG)

Donnerstag, 31.8.

14.00 Uhr Offene Skatrunde (MiT-Café, EG)

Universitätsabschluss in Journalismus machte. Nach zwei Jahren „schulte sie um“ und unterrichtete dann an einer privaten Universität und einem Community College in Richmond, Virginia Englisch und Weltliteratur. In diesem Jahr hat Roswitha Petretschek ihren Lebensmittelpunkt wieder nach Deutschland verlegt. Kursbeginn: 18. September, 16.30 bis 18 Uhr, 12 Termine, Kursgebühr: 60 €. Die Teilnehmer*innenzahl ist beschränkt. Anmeldung bei der Kursleiterin Roswitha Petretschek per E-Mail: roswithashelton@yahoo.com oder telefonisch: 0176 21775982. Raum 02/8, 2. OG.

Kreative Filzwerkstatt im Herbst

Alle Farben, die der Herbst zu bieten hat, können Sie in Kürbisse, Kastanien, Eicheln, Blätter, Apfelmäuschen und Pilze verarbeiten.

Lassen Sie Ihrer Fantasie freien Lauf, arbeiten Sie mit Seife oder Nadel. Dieser Kurs eignet sich gut für Filzanfänger und diejenigen, die gerne mit Kindern filzen wollen, sollten Sie jetzt damit anfangen, damit der Laden bis Weihnachten gefüllt ist. Dienstag, 19. September, 19 bis 21.30 Uhr Kursgebühr. 11 € zzgl. Material. Verbindliche Anmeldung bei Kursleiterin Silke Heer, Tel. 53846. Raum 02/9, 2. OG.

Beckenbodenkurs für Frauen

Der Beckenboden trägt und stützt die Organe unseres Körpers. Mit zunehmendem Alter wird dieser Muskel geschwächt und gesundheitliche Probleme wie Blasenschwäche, plötzlicher Harnverlust und Rückenschmerzen können entstehen. Eine weitere Ursache für Belastungsinkontinenz kann bei Frauen die Hormonumstellung in den Wechseljahren sein. Auch diese wirkt sich nachhaltig auf die Beckenbodenmuskulatur aus. Durch gezielte Wahrnehmung und Spannungsübungen soll der Beckenboden erspürt und gekräftigt werden. Sie erhalten viele Tipps und Übungen, wie Sie das Erlernte im Alltag einsetzen können. Spannungsübungen und kleine einfache Tänze runden die Kursstunden ab. Bitte kommen Sie in bequemer Sportkleidung und bringen Sie eine eigene Gymnastikmatte, ein Handtuch und ein kleines Kissen mit. Kursgebühr: 35 €. Kursbeginn: Mittwoch, 20. September, 10.30 bis 11.30 Uhr, 5 Termine (20.9., 27.9., 4.10., 11.10., 18.10.). Anmeldung bei Ursula Walter, Tel. 7534. Raum: 02/10, 2. OG.

Beckenbodentraining für Männer

Eine wirkungsvolle Selbsthilfe

Beckenbodentraining ist für Frauen und Männer gleichermaßen eine effektive Methode, die Spannkraft der Beckenbodenmuskulatur zu stärken. Mit zunehmendem Alter wird dieser Muskel geschwächt. Blasenschwäche, Harninkontinenz, Potenzstörungen und Rückenschmerzen können entstehen. Durch gezielte Wahrnehmung und leicht erlernbare Übungen kann diesen Beschwerden entgegengewirkt werden.

Englisch (Kurs 1)

Sprachen lernen ist gut für die grauen Zellen!

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die schon einmal etwas Englisch gelernt oder den Kurs des letzten Semesters besucht haben. Wir lesen leichte Lektüre, sprechen, üben Grammatik und arbeiten mit einem Buch. Der Kurs findet in entspannter Atmosphäre statt. Es darf gelacht werden! Die Kursgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kursteilnehmer*innen. Kursbeginn Mittwoch, 13. September, 16 bis 17.30 Uhr, 13 Termine. Neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind herzlich willkommen. Anmeldung und Informationen bei Kursleiterin Susanne Schwab, Tel. 7589. Raum: 02/7, 2. OG.

Sprachen lernen ist gut für die grauen Zellen!

Englisch (Kurs 2)

Der Kurs ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gedacht, die etwa vier Jahre Englisch gelernt oder am vergangenen Kurs teilgenommen haben. Wir lesen leichte Lektüre, üben das freie Sprechen und Grammatik. Wir arbeiten mit einem Buch. Der Kurs findet in entspannter Atmosphäre statt. Es darf gelacht werden! Kursbeginn: Donnerstag, 14. September, 16.15 bis 17.45 Uhr, 13 Termine. Neue Teilnehmer*innen herzlich willkommen. Die Kursgebühr richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer*innen. Anmeldung und Informationen bei Kursleiterin Susanne Schwab, Tel. 7589. Raum: 02/7, 2. OG.

Senioren gymnastik 60+

Wir werden älter und das ist auch gut so! Es gibt keinen Grund, deswegen einzurosten, jedoch tausend Gründe, in Bewegung zu bleiben. Arthrose, Osteopo-

rose und Rückenbeschwerden werden oftmals zum Begleiter, doch dagegen können wir etwas tun. Muskeln bewegen, kräftigen und mobilisieren wirkt allgemein und gezielt degenerativen Veränderungen und Erkrankungen der Knochen, Muskeln und Gelenke entgegen. Bewegung hilft nebenwirkungsfrei gegen Schmerzen und Depressionen und schützt vor Stürzen und ihren folgeschweren Auswirkungen. Außerdem macht es Spaß, in der Gruppe und abgestimmt auf die eigenen Fähigkeiten und Bedürfnisse aktiv zu werden. Ein buntes Programm sorgt für Abwechslung und Freude! Christiane Bieda, Übungsleiterin Orthopädie, leitet diesen fortlaufenden Kurs und heißt Sie in dieser Gruppe jederzeit herzlich willkommen. Es darf auch unverbindlich reingeschnuppert werden. Ein Unkostenbeitrag von 40 € für zehn aufeinanderfolgende Termine wird erhoben. Die Anmeldung erfolgt im Kurs. Bei einem späteren Einstieg in den Kurs werden die Gebühren entsprechend angepasst. Kursbeginn: Montag, 18. September, 15.15 bis 16.15 Uhr, Raum: Kleiner oder Großer Saal / EG.

Englisch – Konversation und freies Sprechen

Sie haben gute Kenntnisse der englischen Sprache und möchten sich gerne an Gesprächen über vielfältige Themen beteiligen? Die zentralen Aussagen geschriebener englischer Texte können Sie in der Regel verstehen? Ihr Ziel ist es, sich problemlos und in flüssigem Englisch an Gesprächen zu beteiligen und Ihren Wortschatz zu erweitern? Hürden der Grammatik sollen im Gesprächsverlauf gemeistert werden?

Dann sind Sie hier genau richtig!

Die Kursleiterin Roswitha Petretschek ist in Deutschland geboren. 1979 wanderte sie in die USA aus, wo sie zunächst ihren

Die Übungen sind so aufgebaut, dass sie mühelos in den Alltag integriert werden können.

Der Kurs eignet sich zur Vorbeugung bei Prostatavergrößerung und zur Stärkung und Erhaltung eines aktiven Beckenbodens. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bitte kommen Sie in bequemer Sportkleidung und bringen Sie eine eigene Gymnastikmatte, ein Handtuch und ein kleines Kissen mit. Kursbeginn; Mittwoch, 20. September, 11.30 bis 12.30 Uhr, 5 Termine (20.9., 27.9., 4.10., 11.10., 18.10.) Kursgebühr: 35 €. Anmeldung bei Ursula Walter, Tel. 7534. Raum: 02/10, 2. OG.

SOZIALE DIENSTE

WeRT

Wendlingen mit Rat und Tat

In der **Anlauf-, Vermittlungs- und Lotsenstelle „WeRT“** stehen Ihnen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen mit Rat und Tat zur Seite. Das Ehrenamt ist für das WeRT-Team Ehrensache und unterliegt dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Wenn es zum Beispiel keine Möglichkeit gibt, auf Hilfe von Angehörigen zurückzugreifen oder bei manchen Themen und Situationen eine Unsicherheit auftritt.

Jeden Dienstag von 9 bis 11 Uhr im Johannesforum, Albstraße 22, Erdgeschoss, Zimmer: Große Freiheit oder telefonisch unter 0151 57847591 bzw. per E-Mail unter wert@wendlingen-mit-rat-und-tat.de.

Patientenverfügung: Vereinbaren Sie dazu einen Beratungstermin mit einem unserer geschulten Volontäre auf Grundlage der Konzeption der Esslinger Initiative.

Brennstoffhilfe: Den Antrag erhalten Sie bei WeRT in Papierform.

Wenn jemand zudem alleine lebt oder weniger Kontakte hat, dem fehlt manchmal ein Zuhörer. Wer, sehr gerne auch regelmäßig, mal nur plaudern und einfach mal etwas erzählen möchte, wie es ihr/ihm geht oder was so passiert ist, kann uns sehr gerne kontaktieren. Die Ehrenamtlichen des WeRT-Teams sind für Sie da.

Zur weiteren Verstärkung sind **Neueinsteiger/innen in der Beratung oder auch als Volontär/in herzlich willkommen.**



Genießen für einen guten Zweck – Kaffee und Kuchen im Taläcker

Am Sonntag, 27. August laden Ehrenamtliche herzlich in die Cafeteria des Seniorenzentrums Taläcker ein. Von 14.30 Uhr bis 17 Uhr werden die Gäste mit leckeren Kuchen, Kaffee, Cappuccino,

Tee und Kaltgetränken verwöhnt. Dabei handelt es sich um die erste Aktion der neuen Stiftergemeinschaft „Lebenswertes Wendlingen“. Die Einnahmen kommen direkt den Bewohnerinnen und Bewohnern des Taläckers der Zieglerischen zugute. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer freuen sich auf viele Gäste!

Offenes Spielangebot

Die Erziehungshilfestelle der Stiftung Tragwerk bietet in den Sommerferien ein offenes Spielangebot für Kinder von 6 bis 14 Jahren an.

Wann?

dienstags, 14.30 – 17 Uhr

Wo?

Spielplatz Schäferhauser See
Wir freuen uns auf euer Kommen!



Foto: Stiftung Tragwerk

Freundeskreis zur Suchtkrankenhilfe Köngen-Wendlingen

In Alkoholfragen diskreten Rat und Hilfe. Gruppenabend jeden Donnerstag um 19.30 Uhr im Kath. Gemeindezentrum Köngen, Rilkeweg 20 (UG). Kontakt: Tel. 51006, 81593, 81411

SPORT



Wendlinger Spendenlauf

1€ pro Runde für wohltätige Zwecke

Anmeldung über www.wendlingen.de

17. September, 12-15 Uhr, Sportpark Im Speck

KINDERGÄRTEN

Elternbeiträge

Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 beginnend zum 1. September 2023 bis 31. August 2024 für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wendlingen am Neckar

Bezugnehmend auf den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wendlingen am Neckar am 27. Februar 2018 werden die Elternbeiträge für die drei Beitragsstufen jährlich, entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge erhöht. Die Kommunalen Landesverbände und die vier Kirchen sprachen sich im Schreiben vom 05. Mai 2023 dafür aus, die Elternbeiträge zum 1. September 2023 mit einer Steigerung von 8,5 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen zu erheben.

Bei erteilter Einzugsermächtigung werden zum 1. September 2023 die neuen Beiträge automatisch abgebucht.

Werden die Elternbeiträge über eine Überweisung oder einen Dauerauftrag überwiesen, muss der neue Beitrag dem jeweiligen Geldinstitut pünktlich bis zum 1. September 2023 übermittelt werden.

Werden die Beiträge vom Jugend- oder Arbeitsamt übernommen, muss die Erhöhung umgehend von den Personensorgeberechtigten den zuständigen Ämtern gemeldet werden.

In den Beitragsrechnungen, die voraussichtlich Mitte August 2023 vom Rechenzentrum an die Eltern verschickt werden, wird die neue Beitragshöhe mitgeteilt.

Die Personensorgeberechtigten werden gebeten, die Beitragsrechnungen auf Richtigkeit zu prüfen.

Die neuen Elternbeiträge ab 1. September 2023 können Sie gerne auf unserer Homepage einsehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 943-261 zur Verfügung.

Ihre Verwaltung für Familie, Bildung und Betreuung

Kindergarten Bismarckstraße

Bewegung macht Spaß



Wie bringen wir unseren Körper in Schwung?

Durch Bewegung und sportliche Übungen.

Schön ist es, wenn man auch unterschiedliche Sportmaterialien zur Hilfe hinzunehmen kann.

Durch die Unterstützung der Eltern unserer Vorschulkinder können wir im neuen Kindergartenjahr einige Materialien für das Turnen anschaffen.

Herzlichen Dank für diese gelungene Überraschung!

Die Kinder und Erzieherinnen des Kindergartens St. Franziskus



Über 40 Jahre mit Herz, Kopf und Seele für die Kinder

In unserem Kindergarten stehen große Änderungen bevor. Maria Frank, „unser“ Maria, geht ab dem 1. September in den (Un-)Ruhestand – wie sie selbst zu sagen pflegt.

„Unsere“ Maria hat im Laufe vieler Jahre auch viele Namen bekommen: Maja, Ma-ia, dose Maria – wenn das Wort „große“ noch nicht ausgesprochen werden konnte ... Nicht selten hieß es „Mama“ oder „Oma“ ... Mit diesen Namen beschreiben die Kinder Maria Frank, die über 40 Jahre als Erzieherin bzw. Kindergartenleitung in den Katholischen Kindergärten der Stadt Wendlingen am Neckar für und mit den Kindern, aber auch eng mit den Eltern und Erzieherinnen gearbeitet hat.

Wenn die Kinder „große“ Maria sagen, so meinen sie sicherlich die körperliche Größe, denn verglichen mit ihnen, ist Maria tatsächlich groß. Unbewusst sprechen sie aber auch die innerliche Größe Marias an. In ihrem Tun, in ihrem Sein ist sie wirklich groß – und das in einer ruhigen, zugleich fröhlichen Art.

Bei aller Größe erfreuen sie die kleinen Dinge: Ob es eine Schnecke, Biene oder ein Spatz ist – sie begegnet jeder und jedem mit einem Lächeln im Gesicht!

Maria hat sich von uns Kindern – Bienen, Spatzen, Schnecken – und Erzieherinnen verabschiedet. Wir haben erfahren, dass sie uns manchmal noch besuchen kommen wird. Wir freuen uns sehr darauf! Es war eine wunderschöne Zeit mit Dir! DANKE!



WIRTSCHAFT AKTUELL

Beratungssprechtag zur Unternehmensnachfolge und Gründung

Sie tragen sich mit dem Gedanken, Ihr Unternehmen in jüngere Hände zu geben? Oder stehen Sie vor der Entscheidung,

einen bestehenden Betrieb zu übernehmen? Vielleicht suchen Sie eine neue berufliche Herausforderung in der Selbständigkeit? Wir unterstützen Sie auf Ihrem individuellen Weg bei einer Unternehmensnachfolge oder Existenzgründung.

Die Initiative MachES im Landkreis Esslingen bietet hierzu auch in diesem Jahr Informationsgespräche an. Alle an einer Übergabe interessierten Unternehmer und Unternehmerinnen, potenzielle Nachfolger sowie Gründerinnen und Gründer erhalten die Möglichkeit, sich vor Ort kompetent und individuell beraten zu lassen.

Zu den nächsten Sprechtagen für Unternehmensnachfolge und Gründung lädt die Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Grundstücksverkehr, Recht der Stadt Wendlingen am Neckar am **Mittwoch, 30. August** oder alternativ am **Mittwoch, 6. Dezember** ein. In Kooperation mit der IHK-Bezirksskammer Esslingen-Nürtingen (IHK) und der Handwerkskammer (HWK) Region Stuttgart haben Interessierte aus dem Landkreis Esslingen die Möglichkeit, einen kostenlosen Beratungstermin mit Experten der IHK und HWK wahrzunehmen.

Für das einstündige Gespräch ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Michael Kuschmann per Telefon (0711 39007-8323) oder per E-Mail (startup.es@stuttgart.gart.ihk.de).

Die Beratung findet im Raum Saint-Leu-la-Forêt (Raum 2.18 im Rathausanbau, 2. OG) statt.

Die Beratung muss dabei nicht zwingend im Rathaus der Stadt Wendlingen am Neckar erfolgen. Andere Veranstaltungsorte sind: 13.9.: Esslingen, 27.9.: Plochingen, 11.10.: Ostfildern, 25.10.: Nürtingen, 8.11.: Kirchheim/Teck, 22.11.: Filderstadt.

Alle Termine und Beratungsgespräche sind auch **virtuell** möglich. Interessierten wird hierzu vorab ein Teilnahme-Link zugesandt.

Hinter der MachES-Initiative stehen neun Kommunen, der Landkreis Esslingen sowie die IHK-Bezirksskammer Esslingen-Nürtingen. Unterstützt werden Gründerinnen und Gründer mit Know-how, Förderungen, Räumen und Networking. Zusätzliche Veranstaltungen und Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bündnisses (<https://maches.info>).

Immobilienbörse

Als Service bietet die Wirtschaftsförderung der Stadt Wendlingen am Neckar allen Eigentümern, Vermietern und Vermarktern von örtlichen Gewerbeimmobilien eine kostenfreie Unterstützung bei der Vermarktung über die kommunale Immobilienbörse auf der Homepage sowie im Amtsblatt und über das Immobilienportal der Region Stuttgart an.

Nähere Informationen zur Immobilienbörse finden Sie auch im Webauftritt der Stadt in der Rubrik „Wirtschaft & Gewerbe“ > „Immobilien & Flächen“ > „Gewerbeimmobilien“.

Ihre Immobilie(n) können in bis zu drei aufeinanderfolgenden Ausgaben des Amtsblattes bzw. drei Wochen lang auf der Homepage eingestellt werden.

Sollten Sie Ihre Immobilie(n) vermarkten wollen oder Rückfragen zum Angebot haben, wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsförderung, Tel. 943-221, Fax 943-264, E-Mail wirtschaftsfoerderung@wendlingen.de.

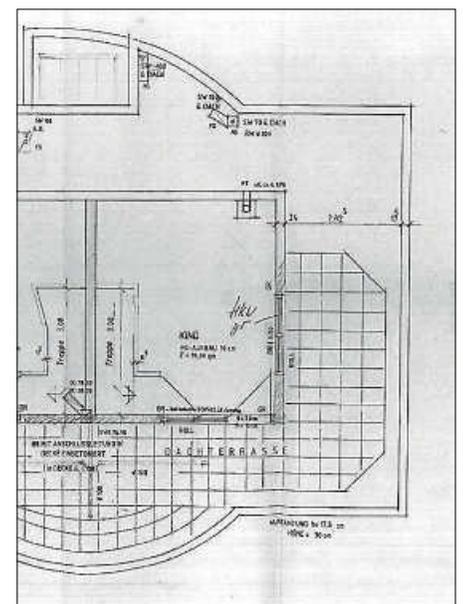
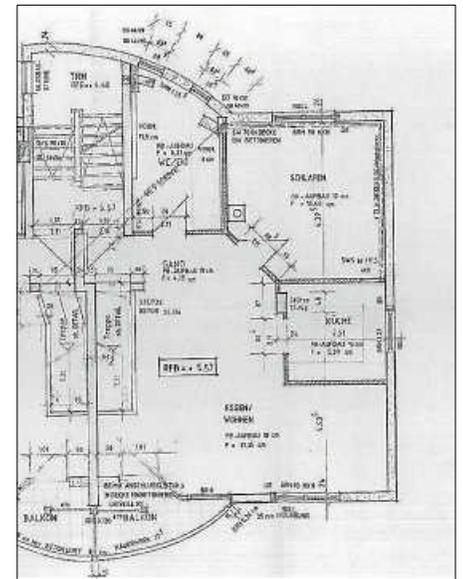
Aktuell liegt der Wirtschaftsförderung folgendes Angebot vor:

Zu vermieten ist:

Schöne Büroetage (Baujahr 1991) im 2. OG mit 80 m², 1 großer Gemeinschaftsbüroraum, 2 Einzelbüros/Besprechungszimmer, Bad mit WC und Dusche, Küche (ohne Ausstattung), 1 Nebenraum im UG, 2 Parkplätze. Gaszentralheizung wurde im Jahr 2022 mit einem Gasbrennwertgerät erneuert.

Neuffenstraße 110, 73240 Wendlingen am Neckar. Miete 880 €, zzgl. 150 € Nebenkosten. Kautions: 2.000 €. Kontaktaufnahme per E-Mail an sommer.m@gmx.de bzw. telefonisch unter 0171 6730460.

Alle Angaben ohne Gewähr. Interessieren Sie sich für ein Angebot? Dann setzen Sie sich bitte mit Wirtschaftsförderer Richy Bauer, Tel. 943-221, Fax 943-264, E-Mail bauer@wendlingen.de, in Verbindung. Dort können Sie auch weitere Angebote oder Gesuche erfragen.



AUS DEM LANDKREIS



Landkreis
Esslingen

Mitteilung

Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar

Adoption – Infoveranstaltung

Der Fachdienst Adoption des Landkreises Esslingen führt für Personen, die Interesse haben, ein Kind zu adoptieren, regelmäßig Informationsveranstaltungen durch.

Die nächste Veranstaltung findet am **Donnerstag, 21. September**, um 15 Uhr im Theodor-Rothschild-Haus, Mülbergerstraße 146 in Esslingen am Neckar statt.

Hierbei wollen wir einen ersten Überblick geben zu den wesentlichen Gesichtspunkten rund um das Thema Adoption, wie etwa die gesetzlichen Grundlagen, Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes und das Bewerbungsverfahren. Des Weiteren beantworten wir Fragen, die im Zusammenhang mit einer Adoption stehen.

Eine Teilnahme an dieser Veranstaltung ist möglich nach vorheriger Anmeldung bei Manuela Eisenschmid, Tel. 0711 3902-44667, oder gerne auch per E-Mail an Eisenschmid.Manuela@LRA-ES.de. Ebenso bei Sandra Severin, Tel. 0711 3902-42996, oder per E-Mail an Severin.Sandra@LRA-ES.de.

Im Anschluss an diese Veranstaltung informiert ab 16.30 Uhr der Fachdienst für Pflegekinder und ihre Familien über die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Aufnahme eines Pflegekindes. Veranstaltungsort ist ebenfalls das Theodor-Rothschild-Haus. Eine Anmeldung ist auch hier erforderlich, bei Silvia Pietsch, Tel. 0711 3902-42956 oder Christine Kolonko, Tel. 0711 3902-42862 oder per E-Mail an pflegekinderhilfe@LRA-ES.de - auch gerne bei weiterem Informationsbedarf vorab.

Weitere Informationen unter www.landkreis-esslingen.de/adoption

JAHRGÄNGE

Jahrgang 1935/40 Wendlingen

Wie bereits angekündigt wollen wir am Mittwoch, 13. September, mit dem neuen IC-Zug nach Ulm fahren. Treffpunkt 10 Uhr am Bahnhof Wendlingen am Neckar. Bitte anmelden bei Hermann Foss, Tel. 3412.

Jahrgang 1941/42 Wendlingen

Wir erinnern an den geplanten Ausflug mit der Bahn nach Ulm am **14. September**.

Treffpunkt um 11 Uhr vor dem Bahnhof Wendlingen.

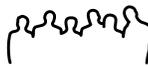
Bezahlung bis 2. September des bekannten Fahrpreises auf das Jahrgangskonto gilt als Anmeldung.

VEREINE

Bürgerverein Wendlingen e.V.



Bürgerverein Wendlingen am Neckar e.V.



WWW – Württemberg Wein Wandern

Zum Abschluss unserer diesjährigen Ausflugsangebote geht es am Mittwoch, 8.11. an die dann goldenen Hänge des Rotenbergs – pardon Württembergs.

Wir fahren gegen 13 Uhr mit Bahn und Bus nach Untertürkheim auf den Aspen und werden dort das alteingesessene Weingut Warth besuchen. Bartholomeus Warth kam 1657 „fürstlicher Weingartmeister“ nach Untertürkheim. Seitdem baut die Familie dort Weine an, nunmehr in der 30. Generation.

Nach der Ankunft empfängt uns Winzer Klaus Dieter Warth mit seinem selbst auf dem Gute in Flaschengärung erzeugten Sekt. Anschließend führt er uns in die Weinberge unterhalb des Württembergs rund um den Mönchberg. Neben tollen Ausblicken und vielen Informationen zum Weinbau werden wir auf dieser Runde von ca. 1,7 km auch drei Weine des Gutes verkosten. **Ein kleiner Wermutstropfen: die Runde ist steil und daher ist eine Teilnahme nur möglich, wenn man gut zu Fuß ist.**

Nach ca. 1½ Stunden ist man dann wieder zurück im Weingut, wo bei einem zünftigen Maultaschenessen weitere drei Weine des Gutes verkostet werden. Und natürlich kann man im Guts-Shop auch noch die eine oder andere Flasche Wein erstehen. Mein absoluter Favorit ist der im Holzfass ausgebaute Trollinger mit dem Namen „Bartholomeus“. Fast nicht zu glauben, was Klaus Dieter Warth aus dieser Traube zaubert. Lassen Sie sich überraschen.

Im Anschluss geht es wieder mit Bus und Bahn zurück nach Wendlingen am Neckar, wo wir wieder gegen 19 Uhr zurück sein werden.

Der Reisepreis beträgt je Person 60 €, Mitglieder des Bürgervereins zahlen 55 €. Im Reisepreis enthalten sind die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, ein Sekttempfang mit in der Flasche gegorenen Sekt des Weingutes Warth einschließlich einer kleinen Sektkunde und einer sehr klassischen Methode, Sektflaschen zu köpfen, die Weinwanderung, die Verkostung von 6 Weinen des Weingutes Warth sowie ein Teller Maultaschen mit Kartoffelsalat im Winzerhof bzw. bei Regen im Besen. Natürlich gibt es auch genügend Mineralwasser während der Veranstaltung. Und auch der ausführliche „Reisebegleiter“ wird selbstverständlich nicht fehlen.

Die Reiseleitung liegt in den Händen von Fred Schuster.

Anmeldungen bis zum 30.9. schriftlich an Fred Schuster, Blätscherstraße 20, 73240 Wendlingen am Neckar oder per E-Mail an fredschuster@freenet.de. Es erfolgt eine schriftliche/elektronische Bestätigung mit den Reise- und Zahlungsmodalitäten.

Hinweis: Aufgrund des geringen Fahrtkostenanteils am Reisepreis gibt es bei diesem Ausflug für Deutschlandticketinhaber keine Rückerstattung.

Musikverein Unterboihingen e.V.



Lindengassenfest – bei strahlendem Sonnenschein!

Nach einem „sehr heißen“ Aufbau fand unser traditionelles Lindengassenfest vergangenes Wochenende (19.+20.8.) statt. Zahlreiche Besucher folgten unserer Einladung und erfüllten die Lindengasse mit Leben. Bei herrlichem Wetter unterhielten „Sandy, Udo & Stephan“ die zahlreichen und zum Feiern aufgelegten Gäste.

Zum Frühschoppen am Sonntag unterhielt das Blasorchester des MVU und am Nachmittag übernahm die Gastkapelle des Musikvereins Owen die musikalische Unterhaltung. Keine Wünsche blieben bei der Bewirtung unserer Besucher offen und hier fanden unser traditioneller Schweinebraten, die frisch gegrillten Hähnchen und der „Veggie-Burger“ großen Anklang. Unsere jüngsten Gäste hatten viel Spaß an der Hüpfburg und der Spielstraße.

Bedanken möchte sich der Musikverein Unterboihingen recht herzlich bei der Stadt Wendlingen am Neckar für die Mithilfe und Unterstützung, bei „Sandy, Udo & Stephan“, bei allen Musikerinnen und Musikern des MVU und vor allem auch beim Musikverein Owen. Allen fleißigen Helferinnen und Helfern, an die Metzgerei Weiß, an Getränke Valet und an die Firma Elektro Fay ein herzliches Dankeschön für ihren tatkräftigen Einsatz bei dieser Veranstaltung. Für die freundliche und wohlwollende Unterstützung bedanken wir uns bei den Anwohnern der Lindengasse sowie bei allen umliegenden Nachbarn. Am Ende dieser zwei Tage können wir nun auf eine erfolgreiche und gelungene Veranstaltung zurückblicken.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wendlingen am Neckar

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Steffen Weigel, 73240 Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Redaktion: Pressestelle beim Amt für Zentrale Steuerung, 73240 Wendlingen am Neckar, Am Marktplatz 2, Telefon 07024 943-209, Telefax 07024 943-262, E-Mail: blaettle@wendlingen.de

Redaktionsschluss für die Freitagsausgabe ist jeweils am Dienstag 8.00 Uhr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de

Anzeigenschluss für die Freitagsausgabe ist jeweils am Dienstag, 17.00 Uhr.

Orchester

Arbeit, Kameradschaft und Party

Je näher das Fest rückte, desto größer wurde unsere Vorfreude und die Aussicht gemeinsam zu feiern. Dann war es endlich so weit und das Fest begann! Für uns bedeutete das, dass wir in unseren Arbeitsdiensten die Besucher mit leckerem Essen und jeder Menge Getränken versorgen. Trotz unterschiedlicher Einteilung in Schichten hielt uns das alle nicht vom gemeinsamen Feiern ab. Noch lange machten wir gemeinsam Party und manch einer kam erst in den frühen Morgenstunden nach Hause. Trotz der kurzen Nachtruhe traten wir am nächsten Morgen in aller Frühe wieder an. Zum Frühschoppen spielten wir mit beschwingten Melodien auf und unser Gesangsduo Sabrina und Markus sorgten für Stimmung und luden zum Mitsingen ein. „Sierra Madre“ war unser letzter musikalischer Titel und bedeutete für uns, dass nun wieder Arbeitsdienste auf uns warteten. Die gute Laune begleitete uns auch in die Schichten und der Spaß kam nicht zu kurz. Sei es beim Zuhören als der Musikverein Owen spielte, bei der Unterhaltung mit unseren Gästen oder auch bei spontanen Gesangseinlagen. Im Anschluss stand für alle Musikerinnen und Musiker noch der Abbau des Festes an. Gemeinsam machten wir uns an die Arbeit und wurden leider durch starken Regen zum Unterbrechen gezwungen, aber auch hier wurde einfach wieder das Beste aus dieser Situation gemacht. Nach der Zwangspause setzten wir unsere Aufräumarbeiten fort und freuten uns alle zusammen auf das anschließende Feierabendbier. Wir alle können auf ein LiGa-Fest mit jeder Menge Arbeit, aber auch viel Spaß und vor allem auf gelebte Kameradschaft zurückblicken. Zum Schluss bleibt hier nur noch eines zu sagen: „Wir freuen uns schon jetzt auf das Lindengassenfest 2024!“



Foto: MVU

Musikverein Wendlingen e.V.



Sommerbiergarten an der Lauter

Der Musikverein Wendlingen lädt ein zum **Sommerbiergarten an der Lauter**: Nach dem Erfolg im letzten Jahr öffnet der Musikverein Wendlingen auch in diesem Jahr wieder das Vereinsheim in der Austraße 101 für den Sommerbiergarten an der Lauter.

Sie können es sich nun **immer sonntags von 11 bis 17 Uhr** auf der Sonnenterrasse bei kühlen Getränken und leckeren Schmankerln gutgehen lassen. Mit **musikalischen Highlights** wird Ihr Besuch im Biergarten umrahmt. Unter anderem wird

Sie das gemeinsame Jugendblasorchester Unisono, das Blasorchester des Musikvereins Wendlingen sowie die Luftbomba Kombo mit Auftritten unterhalten.

Bitte entnehmen Sie kurzfristige Änderungen und Ankündigungen unserer Homepage www.musikverein-wendlingen.de sowie den sozialen Medien.

- **sonntags: 27.8. und 3.9.**

- **immer von 11 bis 17 Uhr**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr Musikverein Wendlingen



Plakat: Anja Bickele

Reha-Sport-Gesundheit e.V.



Sommerpause

Wir machen keine Sommerpause. Wir haben unser Rehasport-Studio durchgehend geöffnet.

Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem Probetraining beim Rehasport, Tiefentraining, Pilates oder zu unserem Line Dance.

Sie können gerne einen Termin vereinbaren unter

Tel. 5025061, Sibylle Laubscher, Bahnhofstraße 74 (im Behr-Areal)

E-Mail: info@reha-sport-gesundheit.de

www.reha-sport-gesundheit.de

Schützenverein Wendlingen e.V.



Sommergrüße

Ruhig ist es zurzeit bei uns, nur wenige Schützen kommen zum Training, keine Liga-Wettkämpfe. Unser wunderschöner Bogenplatz liegt am Montagabend im Schatten und die Bogenabteilung ist auch in den Ferien am Start, ebenso unsere Mittwochs-Gruppe, die im Biergarten nach dem Training unter der Kastanie zusammen kommt.

Wir hoffen sehr, Ihr genießt die Sommer-tage!



Bald ist was los im und ums Schützenhaus:

Das Sommerferienprogramm rückt näher

Wir haben noch wenige Plätze frei, am 9.9. suchen wir die besten Schützen und freuen uns über eure Teilnahme.

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Unterboihingen



Busfahrt nach Steinenbronn

Herzliche Einladung von den Wanderführern Hans Bauer und Helmut Ludwig zum nächsten Busesausflug am 14.9. nach Steinenbronn.

Abfahrt ist um 13.30 Uhr in Wendlingen am Neckar an der Sporthalle in der Kappellenstraße.

In Steinenbronn angekommen, startet die Wanderung in der Ortsmitte, weiter auf wilden Wegen den Naturerlebnisweg Klingenbach entlang zum Sulzbachstausee. Nach Umrundung des Sees führt der leicht ansteigende Weg zur Einkehr ins Restaurant Sandäcker.

Für die circa 6 km lange Wanderstrecke wird festes Schuhwerk empfohlen, Wanderzeit etwa 1,5 Stunden.

Nichtwanderer können mit dem Bus bis zum Restaurant fahren und von dort aus kleinere Spaziergänge unternehmen.

Anmeldung bitte bis zum 31.8. bei Familie Bauer unter Tel. 2993.

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Wendlingen



Rückblick Kappelberg

Am 17.8. trafen sich 15 Wanderfreunde zu einer ca. 12 km langen Rundwanderung, die in Esslingen-Rüdern begann und mit schönem Blick auf den Rotenberg und den Stuttgarter Talkessel zunächst bis zum Kappelberg verlief. Überwiegend durch den Wald ging es dann bis zum Kernerturm, der höchsten Erhebung im Schurwald. Nach einer kurzen Rast ging es weiter zum Aussichtsturm bei der Katharinenlinde, bevor die aussichtsreiche Wanderung dann nach fast 3 ½ Stunden endete.

Die Wanderungen der Jungseniorengruppe des Schwäbischen Albvereins der Ortsgruppe Wendlingen finden jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat statt. Treffpunkt ist immer um 13 Uhr. Eine Mitgliedschaft beim Schwäbischen Albverein ist nicht erforderlich. Gäste sind herzlich willkommen.



Jungsenioren vor dem Kernerturm

Foto: W. Kienel

Botnanger Kuckucksweg

Am Sonntag, 27.8. geht es mit dem Schwäbischen Albverein der Ortsgruppe Wendlingen nach Botnang: Es wird auf den Spuren vom Kuckucksweg gewandert. Die Wegstrecke ist ca. 11 km lang und es sind 200 Höhenmeter zu bewältigen. Im Jahr 1982 wurde der Kuckucksweg angelegt, der rund um den völlig vom Wald eingeschlossenen Stadtteil Botnang führt, die Wanderung geht meist durch den Wald oder am Waldrand entlang, teilweise auch an plätschernden Bächen. Unterwegs gibt es **keine** Einkehrmöglichkeit, deshalb bitte genügend Verpflegung mitnehmen. Der Albverein freut sich über zahlreiche Mitwanderer, auch Gäste sind herzlich eingeladen.

Treffpunkt ist der Wendlinger Bahnhof, Gleis 2 um 9.30 Uhr, Rückkehr gegen 17 Uhr. Anmeldung und weitere Infos unter der Tel. 0163 2140261.

Vorankündigung

Kunst und Genuss im Garten vom Schwäbischen Albverein

Am 2. und 3.9. findet beim Schwäbischen Albverein der Ortsgruppe Wendlingen rund um das Albvereinshaus eine Kunstausstellung mit Keramik, ausgefallenem Schmuck und Afrikanischem Kunsthandwerk statt. Für den kulinarischen Genuss gibt es Sauerbraten mit Teigwaren, Kürbissuppe, Kuchen und Vesper. Die Ausstellung mit Bewirtung beginnt am Samstag, 2.9. um 14 Uhr und am Sonntag, 3.9. um 11 Uhr. Die Künstlerinnen Beate Schmid, Elli Mettang und das Team vom Albverein freuen sich auf zahlreiche Besucher und Interessierte.

Skizunft

Wendlingen e.V. 
www.skizunft-wendlingen.de

Sportabende – Sommerpause

Der Frauensport, Power-Mix und Kidsport befinden sich aktuell aufgrund der geschlossenen Sporthalle in der Sommerpause. Nach den Ferien geht es wieder wie gewohnt weiter.

Da sich der Männersport in der Outdoor-Saison befindet, treffen wir uns weiterhin jeden Dienstag um 18.30 Uhr an der Gartenschule zum Radfahren in die nähere und weitere Umgebung. Bei schlechtem Wetter erhaltet ihr wie immer die aktuellen Infos in unserer WhatsApp-Gruppe und direkt bei Dietmar Pfeiffer.

Turn- und Sportverein Wendlingen 1920 e.V.



Sport vereint!

Finanzbuchhalter (m/w) auf Minijob-Basis gesucht!

Wir suchen zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine/n Finanzbuchhalter/in auf Minijob-Basis.

Die Aufgaben und Erwartungen sind auf unserer Homepage nachzulesen (www.tsv-wendlingen.de/Über uns/Offene Stellen) Wenn Sie an dieser interessanten und anspruchsvollen Tätigkeit interessiert sind, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Senden Sie diese bitte an finanzen@tsv-wendlingen.de.

Abt. Fußball/Herren

Start der Fußballsaison

Am Sonntag, 27.8. startet die Fußballsaison 2023/2024 und der TV Hochdorf ist mit seinen beiden Mannschaften zu Gast im Sportpark Im Speck.

Um 13 Uhr spielt unsere Zweite gegen den TV Hochdorf II und um 15 Uhr findet das Spiel der beiden ersten Mannschaften statt.

Wir freuen uns über zahlreiche Unterstützer bei unserem Doppelspieltag.

Abt. Turnen

Großtrampolin-Kurs



Grafik: tsv

Wir bieten wieder die Möglichkeit, dem Traum vom Fliegen näherzukommen, an. Das Trampolin als Sportgerät hat einen großen Aufforderungscharakter, aktiv zu sein und vermittelt eine Vielfalt an Bewegungserfahrungen.

In den 1,5 Stunden hat man die Möglichkeit, sich unter Aufsicht auszutesten und Neues zu lernen.

Der Kurs ist für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahre. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Termin: 22.9. von 19.30 bis 21 Uhr

Kosten:

TSV-Mitglieder: 9 €

NICHT-TSV-Mitglieder: 13 €

Anmeldung unter www.tsv-wendlingen.de

Abt. Gesundheitssport

Kurse ab September

Ab September bieten wir wieder unsere Kurse an, die perfekt für alle sind, die gerne aktiv sind und die Gemeinschaft beim Sport genießen.

Anmeldung zu den neuen Kursen sowie den laufenden (sofern noch Plätze frei sind), ist ab sofort möglich.

Montags

9-10 Uhr - Bodyworkout

9-10.30 Uhr bzw. 10.30-12 Uhr - Gesundheit- u. Fitnesssport im Krafraum

18.30-20 Uhr bzw. 20-21.30 Uhr - Yoga

19.30-20.30 Uhr - Funktionelle Gymnastik

19.30-20.30 Uhr - Funktionelle Gymnastik

Dienstags

15.30-16.30 Uhr bzw. 16.30-17.30 Uhr - Gesundheitssport bei Atemwegserkrankungen

16.30-18 Uhr bzw. 19-20.30 Uhr - Gesundheit- u. Fitnesssport im Krafraum (X-Fit)

18.30-19.30 Uhr - Frauengymnastik

19.30-20.30 Uhr - Zumba

19.30-20.30 Uhr - Zumba

19.30-20.30 Uhr - Zumba

Mittwochs

18-19 Uhr - Frauengymnastik

19-20.30 Uhr - Gesundheits- u. Fitnesssport im Krafraum (X-Fit)

19.30-20.30 Uhr - Linedance

19.30-20.30 Uhr - Aerobic

19.30-20.30 Uhr - Aerobic

19.30-20.30 Uhr - Aerobic

Donnerstags

8.45-9.45 Uhr - Wirbelsäulengymnastik

10 bis 11 Uhr bzw. 19.30-20.30 Uhr - Frauengymnastik (14-tägig im Wechsel)

19.30-20.30 Uhr - Sport für Jedermann

19.30-20.30 Uhr - Fit-Mix

19.30-21 Uhr (14-tägig) - Yoga für Männer bzw. Frauen

19.30-21 Uhr (14-tägig) - Yoga für Männer bzw. Frauen

Nähere Informationen und Anmeldung sind auf unserer Homepage unter www.tsv-wendlingen.de oder direkt in unserer Geschäftsstelle möglich.

Falls du Fragen hast oder weitere Informationen benötigst, stehen wir dir gerne zur Verfügung. Kontakt: kurse@tsv-wendlingen.de

Wir freuen uns auf deine Teilnahme.

Abt. Sportabzeichen

Die letzten Termine

In der ersten September-Hälfte stehen die letzten Sportabzeichen-Termine an.

Am Montag, 4.9. ist eine Abnahme im Radfahren. Für die Langstrecken (5, 10 und 20 km) ist der Start um 18 Uhr. Im Anschluss daran, um ca. 19 Uhr, ist die Abnahme über 200 m mit fliegendem Start. Achtung: Es besteht Helmpflicht. Elektro-räder sind nicht erlaubt, auch dann nicht, wenn kein Akku eingesteckt ist. Der Treffpunkt ist auf dem Radweg beim Kreisverkehr in Köngen, Ortsausgang Richtung Wernau (Nähe Frachtpostzentrum).

Am Sonntag, 10.9. ist ab 10 Uhr eine Leichtathletik-Abnahme im Wendlinger Stadion.

Am Montag, 11.9. ist eine Abnahme im Turnen. Hierfür ist der Beginn um 18.30 Uhr in der Sporthalle Im Grund.

Die letzte Abnahme insgesamt ist dann am Mittwoch, 13.9. ab 18 Uhr im Stadion Im Speck.

Bitte zu diesen Terminen auch die noch fehlenden Schwimmnachweise mitbringen.

Falls es Fragen gibt, können diese an die E-Mail-Adresse sportabzeichen@tsv-wendlingen.de geschickt werden.

Abt. Leichtathletik

Erinnerung

In der Trainingsgruppe von Heidi Stolz haben einige Kinder begonnen, das Sportabzeichen zu machen. Wenn diese Kinder noch kein Sportabzeichen haben, dann brauchen sie bei der ersten Teilnahme einen Schwimmnachweis. Viele haben dafür schon ein Formular bekommen, das sie ins Schwimmbad mitnehmen müssen und vom Schwimmmeister oder der Schwimmmeisterin ausfüllen lassen müssen.

Aber auch wenn bei uns kein Formular mitgenommen wurde, kann man die SchwimmmeisterInnen fragen, ob sie ein Formular haben.

Bis Jahrgang 2012 und jünger müssen 25 m und 50 m geschwommen werden und ab Jahrgang 2011 und älter müssen 25 m und 200 m geschwommen werden.

Den Schwimmnachweis kann man auch jetzt machen und erst im nächsten Jahr verwenden. Er gilt dann bis zu einem Alter von 17 Jahren.

Turnverein

Unterboihingen



Abt. Fußball

TVU in Runde 3 des Bezirkspokal

Der TVU1 musste am vergangenen Sonntag zum Kreisliga A Aufsteiger FV Plochingen II. In der 2. Pokalrunde konnte der FVP2 mit dem ersten Abschluss in Führung gehen. Nach einer verunglückten

Flanke landete der Ball noch unglücklicher im TVU Tor. Nach dem frühen Rückstand kam der TVU besser ins Spiel und konnte durch Luca Reiser sehenswert ausgleichen (20. min). Mit dem Pausenpfiff erzielte Christian Scheiffele die Pausenführung für den TVU (45. min + 3). Im zweiten Durchgang das zunächst gleiche Bild, der FVP2 kam frech aus der Kabine und hatte zwei gute Möglichkeiten zum Ausgleich. Letztendlich mussten die mitgereisten Fans bis zur 70. min warten, bis Pascal Wolfer einen wunderschönen Spielzug über Dominik Signus zum 3:1 vollendete. Danach rollten weitere ordentliche bis ansehnliche Angriffe auf das FVP Tor. Diese konnten noch zwei weitere Male erfolgreich abgeschlossen werden. Zunächst erhöhte Dominik Signus selbst zum 4:1 (82. min), danach konnte Marco Kohn mit einem satten Schuss den Schlusspunkt zum 5:1 in der 89. min setzen. Der TVU spielt am Feiertag, 3.10., um 15 Uhr die dritte Pokalrunde beim 1. FC Frickehausen.

Vorschau zum Saisonauftakt:

Der TVU 1 spielt um 15 Uhr bei der TSG Salach zum Auftakt in der Bezirksliga
Der TVU 2 spielt um 15 Uhr bei der SGM Lichtenwald/Winterbach in Lichtenwald zum Auftakt in die Kreisliga B2.



Torschützen unter sich: Mittelfeldmotor Luca Reiser und Joker Marco Kohn
Foto: www.soke2.de

Abt. Jugendfußball

Lust auf Kicken?



Plakat: TVU

Abt. Volleyball

TV Unterboihingen sucht ...
ab Mitte September 2023 **TrainerInnen für seinen Volleyballnachwuchs.**
U16 männlich, montags von 17.30 bis 19.30 Uhr
U16 weiblich, donnerstags von 18.15 bis 19.30 Uhr

Bei mehreren TrainerInnen, Training in 2- oder 3-wöchentlichem Wechsel möglich! Wir unterstützen auch gerne beim Erwerb einer Trainerlizenz!

Rückmeldungen bitte an
volleyball@tv-unterboihingen.de

Abt. Jedermannsport

Vinyasa Yoga

Ein weiterer Vinyasa Yogakurs startet nach den Sommerferien.

Mittwoch, 13.9., 10 x

Uhrzeit: 18.30 - 19.30 Uhr

Trainingsort: Sporthalle Gartenschule, Gymnastikraum 1 u. 2

Anmeldung über die Geschäftsstelle des TVU zu den Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 17.30 - 19 Uhr

oder per E-Mail:

geschaeftsstelle@tv-unterboihingen.de

Faszientraining

Faszientraining – noch wenige Restplätze frei

Kursstart: Donnerstag, 14.9. 10 x

Kurszeit: 16.30 - 17.30 Uhr

Kursort: Sporthalle Gartenschule Gymn. 1 u. 2, UG

Anmeldung über die TVU Geschäftsstelle zu den Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 17.30 - 19 Uhr

oder über E-Mail:

geschaeftsstelle@tv-unterboihingen.de

Cross-Training, HIT Training

Das Cross-Training (Outdoor) beinhaltet Übungen und Bewegungsabläufe aus den verschiedenen Sportarten wie Turnen, Leichtathletik oder Gewichtheben.

Die Trainingseinheiten werden kurz, aber sehr intensiv ausgeführt und basieren auf natürlichen und alltäglichen Bewegungsabläufen.

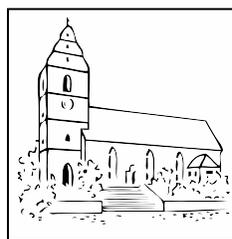
Kursstart: Donnerstag, 21.9., 10 x

Kurszeit: 19.30 - 20.30 Uhr

Kursort: TVU, Sportplatz Im Speck

Anmeldung über die TVU Geschäftsstelle.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Evangelische Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar

Wort der Woche

Liebe Gemeindeglieder in Wendlingen am Neckar,
das Wort der Woche ist heute anders. Weil ich weiß, dass es von vielen in unserer Stadt gelesen wird, mache ich heute etwas zum Thema, was mich sehr beschäftigt:

die Zahl der Kirchaustritte. Auch wir in Wendlingen am Neckar sind ganz konkret davon betroffen.

Schon 71 Menschen haben unserer Kirche und damit auch unserer Gemeinde in diesem Jahr 2023 den Rücken gekehrt. Diese Entwicklung schmerzt. Und sie sorgt natürlich auch dafür, dass, sollte es nicht gelingen, sie zu stoppen, vieles, was in unserem Land und unserer Stadt gewachsen und entstanden ist, irgendwann nicht mehr möglich sein wird.

Ich denke an viele Angebote und Veranstaltungen. An kirchliche Kindergärten und Krabbelgruppen, an Kinderkirche, Sonntagsgottesdienst, kirchliche Trauungen und Taufen, Bestattungen und die Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, an Kirche Kunterbunt und Horizonte, an heaven@seven, Café Freiheit und Senfkorn, an Pfadfinder und Posaunenchor, KonfiArbeit, Kirchenmusik, Sternstunden und Kirchenkino und und und ...

Ja, dass da Menschen sind, die Zeit haben und ansprechbar sind, buchstäblich von der Wiege bis zur Bahre.

Es liegt mir fern, in den Abgesang der Kirche und des Christlichen Abendlandes einzustimmen. Dazu lebt die Kirche Jesu Christi viel zu sehr. Auch und gerade in unserer Stadt. Auch weil viele mit ihrem ehrenamtlichen Engagement sie mittragen und sich einbringen. Und dazu macht es viel zu viel Freude, sie mitzugestalten. Immer noch. Mir zumindest.

Ganz sicher wurden und werden Dinge falsch gemacht, ganz sicher ist Kirche immer wieder auch schuldig geworden, ganz sicher müssen wir uns auch weiter verändern und uns den Menschen in ihrem Leben zuwenden und so lebendig bleiben. Aber uns deshalb von einer jahrtausendealten Kultur- und Glaubensgeschichte einfach verabschieden – wollen wir das?

Ich habe heute eine Bitte: Bevor Sie austreten, sprechen Sie uns an und äußern Sie Ihre Gedanken, auch Ihren Ärger oder Ihre Wünsche.

Und machen Sie das auch in Ihrer Familie und ihrem Freundes- und Bekanntenkreis zum Thema.

Auch und gerade bei denen, die diese Zeilen nicht lesen.

Wir brauchen Sie alle!

Vielen Dank dafür.

Natürlich auch all denen, die nach wie vor ihre Kirchensteuern bezahlen und damit vieles ermöglichen.

Ihr Pfarrer Peter Brändle

PS: ... und natürlich kann man/frau auch wieder eintreten. Einfach in einem der Pfarrämter oder im Gemeindebüro melden – es wäre doch schön, wenn sich zu den 71 Austritten auch eine stattliche Anzahl an Wiedereintritten gesellt!

Gottesdienst

Sonntag, 27.8., 12. Sonntag nach Trinitatis.

10 Uhr Gottesdienst zur Sommerpredigtreihe (Moser), Thema: „... dann werden eure Alten Träume haben“, Joel 3
Eusebiuskirche

Nähere Informationen zur Sommerpredigtreihe finden Sie im Anschluss:

Predigtreihe

Seit Sonntag, 30.7. „läuft“ unsere dies-jährige Predigtreihe im Distrikt Unter-Neckar.

Ich glaub', ich träum' – Gottes geheim-nisvolle Sprache

Predigtreihe 2023 Distrikt Unterer Neckar

Mit der Bedeutung von Träumen haben sich Menschen in allen Kulturen, zu allen Zeiten auseinandergesetzt. Der Traum berührt den Bereich des Unfassbaren und damit die religiöse Dimension.

Auch für die Verfasser der Bibel ist es selbstverständlich, dass Gott sich der Sprache der Träume bedient. Der Traum ist ein Mitteilungsraum Gottes.

Grundlage der diesjährigen Sommerpredigtreihe sind Bibeltexte mit traumhaften Inhalten. Unterschiedliche Prediger*innen kommen an verschiedene Orte und gestalten die Gottesdienste in den Sommerferien. Ein Sommer-tagstraum!

In Wendlingen am Neckar ist Folgendes geplant:

Wendlingen am Neckar, Eusebiuskirche (E) oder Johannesforum (J) 10 Uhr

So., 27.8. Moser (E): „...dann werden eure Alten Träume haben“, Joel 3

So., 3.9. Stysch (J): „Träume wissen mehr“, 1. Könige 3, 5-15

Aktuell

Save the Date - Da ist Musik drin Sonntag, 10.9., 10 Uhr Eusebiuskirche Abschiedsgottesdienst für Kantor Urs Bicheler und Johannes Lorenz

Auch wenn wir mit mindestens einem weinenden Auge diesem Termin entgegensehen: Am 10.9. feiern wir einen Gottesdienst, in dem sehr viel Musik drin sein wird. Weil Urs Bicheler und Johannes Lorenz beide jeweils eine neue reizvolle Aufgabe antreten, verabschieden wir sie in diesem Gottesdienst. Beide haben sehr segensreich hier gewirkt. Dafür sind wir bei aller Wehmut vor allem sehr dankbar. Und deshalb wünschen wir uns an diesem Sonntag eine Kirche, in der nicht nur viel Musik drin ist, sondern in der auch viele Menschen sind.

Im Anschluss an den Gottesdienst folgen Grußworte und die Gelegenheit, sich persönlich zu verabschieden.

Ausgabe Gemeindebrief

Die aktuelle Gemeindebriefausgabe kann von den Gemeindedienstmitarbeitenden ab Montag, 28.8. abgeholt werden.

Johannesforum: zu den Öffnungszeiten des Gemeindebüros

Eusebiuskirche: zu den Öffnungszeiten der geöffneten Eusebiuskirche

Montag, 28.8. bis Freitag, 1.9.

19 Uhr Brass Session

Eusebiuskirche

Kirchensteuer-Infos



Was mit ihrem Geld geschieht...
Plakat: Landeskirche Hannover

DIE KIRCHENSTEUER BETRÄGT DURCHSCHNITTlich KNAPP 1 PROZENT DES EINKOMMENS.

Die Kirchensteuer wird als Anteil der staatlichen Lohn-, Einkommen- oder Kapitalertragsteuer berechnet und verringert als Sonderausgabe die Einkommensteuer. Damit reduziert sich die tatsächliche Kirchensteuerbelastung deutlich und macht so ca. ein Prozent eines durchschnittlichen Einkommens aus. Bei hohen Einkommen kann die Kirchensteuer auf Antrag verringert werden (sog. Kappung der Progression). **KNAPP DIE HÄLFTE DER KIRCHENMITGLIEDER ZAHLT KIRCHENSTEUER.**

Nur wer Lohn-, Einkommen- oder Kapitalertragsteuer entrichtet, zahlt auch Kirchensteuer. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Arbeitslose, Geringverdiener und Rentnerinnen und Rentner mit keinem oder nur geringem zu versteuernden Einkommen zahlen keine Kirchensteuer.

DIE KIRCHE ENTLASTET DIE GESELLSCHAFT.

Der Staat möchte, muss und kann nicht alles machen: In Deutschland werden daher öffentliche Aufgaben oft von freien Trägern übernommen, die durch öffentliche Zuschüsse nur teilweise refinanziert werden. Deswegen verwendet die Kirche zur Finanzierung auch Kirchensteuermittel.

DIE FINANZÄMTER MACHEN ES BILLIGER.

Den Kirchensteuereinzug selbst zu organisieren, wäre deutlich teurer als der Kirchensteuereinzug durch den Staat. Für diesen Service zahlt die Kirche dem Staat eine Gebühr von drei Prozent der Kirchensteuereinnahmen.

VERTRAUEN IST GUT. KONTROLLE IST BESSER.

Über die Verwendung kirchlicher Finanzmittel wird in demokratisch gewählten Gremien öffentlich beraten und entschieden. Jede und jeder kann Einblick nehmen und genau sehen, wie viel Geld wofür ausgegeben wird. Unabhängige Prüfungseinrichtungen kontrollieren regelmäßig die Verwendung der Ressourcen.

Geöffnete Eusebiuskirche

Die Eusebiuskirche ist mit Beginn der Sommerzeit ab sofort wieder täglich von 9 bis 19 Uhr geöffnet. Nutzen Sie diesen Ort, um für den Frieden zu beten und eine Kerze als Friedenslicht anzuzünden.

Taufen

Die Tauftermine finden Sie auf unserer Homepage. Bitte melden Sie sich im Gemeindebüro, Tel. 5019281, wenn Sie Ihr Kind zur Taufe anmelden möchten oder noch weitere Fragen haben.

Kinderkirche

Die Kinderkirche trifft sich jeden Sonntag außerhalb der Ferien um 10 Uhr im Pfarrhaus im Brennerstüble und wir freuen uns auf euer Kommen. Wir werden zusammen singen, beten, Geschichten hören und erzählen und basteln. Um 11 Uhr ist die Kinderkirche zu Ende.

Für weitere Auskünfte oder bei Fragen kann gerne Kontakt mit Silke Arnold unter Tel. 502116 aufgenommen werden.

Die Kinderkirche macht Sommerpause! Wir treffen uns wieder am 17.9.

Regelmäßige Veranstaltungen und Termine (außerhalb der Ferien)

im Johannesforum, Albstraße 22

Montag

- 14.30 - 17 Uhr Café Freiheit (außer August und Winterferien)
- 15.30 - 17.30 Uhr Unterstützungsfonds „Senfkorn“, nächster Termin: 4.9.
- 16 Uhr Jugendchor (Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 5019286, E-Mail: urs.bicheler@elkw.de)
- 18 - 19 Uhr Pfadfindersippe „Jaguar“
- 19.45 Uhr Kantorei (Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 5019286, E-Mail: urs.bicheler@elkw.de)

Dienstag

- 16.45 Uhr Lerchen (1. - 4. Klasse, Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 5019286, E-Mail: urs.bicheler@elkw.de)
- 17.15 Uhr Jugendchor (Kontakt: Kantor Urs Bicheler, Tel. 5019286, E-Mail: urs.bicheler@elkw.de)

Mittwoch

- 16.15 Uhr Konfirmandenunterricht
- 16.30 Uhr Jungbläser I (Kontakt: Elisabeth Gall, Tel. 929885, E-Mail: elisabeth.gall@elkw.de)
- 18.30 Uhr Jungbläser II (Kontakt: Elisabeth Gall, Tel. 929885, E-Mail: elisabeth.gall@elkw.de)
- 19.30 Uhr Posaunenchor (Kontakt: Elisabeth Gall, Tel. 929885, E-Mail: elisabeth.gall@elkw.de)

Donnerstag

- 8.45 Uhr Frauensternstunde (alle zwei Wochen, nächster Termin: 21.9.) (Kontakt: Ursula Köhler, Tel. 4692555)
- 14 Uhr Café International
- 18 - 19 Uhr Pfadfindersippe „Antilope“

Urlaub in den Pfarrämtern und im Diakonat

Unsere Pfarrer befinden sich zu folgenden Zeiten im Sommerurlaub
Pfarrer Paul-Bernhard Elwert: 7.8. – 3.9., Vertretung: Brändle (bis 20.8.), Moser
Pfarrer Peter Brändle: 21.8. – 7.9., Vertretung: Moser
Diakonin Bärbel Greiler-Unrath: 21.8. – 8.9.

Bürozeiten und Ansprechpartner**Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde Wendlingen am Neckar**
Albstraße 22

Im Gemeindebüro arbeiten

Martina Mang

Tel. 5019281, E-Mail: pfarramt.wendlingen-am-neckar.nord@elkw.de, martina.mang@elkw.de

Öffnungszeiten Mo. – Fr., 8 – 12 Uhr

Christiane TopicTel. 5019282. E-Mail: kirchenpflege.wendlingen@elkw.de, christiane.topic@elkw.de
Öffnungszeiten Di. – Do., 8 – 12 Uhr**Pfarrer Peter Brändle (Pfarramt Nord)**

Im Städtle 6, Tel. 7220

E-Mail: peter.braendle@elkw.de

Pfarrer Paul-Bernhard Elwert (Pfarramt Süd)

Zollernstraße 5, Tel. 969432

E-Mail: paul-bernhard.elwert@elkw.de

Pfarrer Hans-Peter Moser (Pfarramt Ost)

Zollernstraße 5, Tel. 6881

E-Mail: hans-peter.moser@elkw.de

Hans-Georg Class (2. Vorsitzender)

Tel. 0151 15846400

E-Mail: class@evkwn.de

Kirchenpflege

Albstraße 22

Kirchenpflegerin in Vertretung Elke Hahn
Tel. 5019283

E-Mail: elke.hahn2@elkw.de

Diakonin

Bärbel Greiler-Unrath, Albstraße 22

Tel. 5019284

E-Mail: baerbel.greiler-unrath@elkw.de

Kirchenmusiker

Kantor Urs Bicheler, Tel. 5019286

E-Mail: urs.bicheler@elkw.de

Posaunenchor

Leitung: Elisabeth Gall, Tel. 929885

E-Mail: elisabeth.gall@elkw.de

Besuchsdienst

Ansprechpartnerin:

Iris Schade, Tel. 947114

E-Mail: besuchsdienst@evkwn.de

Hausmeister/-in

Daniela Sauer, Tel. 5019287

Alexander Glaub, Tel. 07023 73944

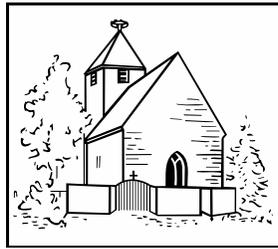
Diakonieladen Wendlingen

Brückenstraße 32, Tel. 967058-5

Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag, 14 – 17 Uhr;

Dienstag, Mittwoch und Freitag, 9.30 – 12.30 Uhr

**Evangelische Kirchengemeinde Bodelshofen****Nächster Gottesdienst:****Sonntag, 27.8.,****1. Sonntag nach Trinitatis****11 Uhr Gottesdienst (Moser)***Jakobskirche***Thema: „... dann werden eure Alten Träume haben“ Joel 3***Dieser Gottesdienst findet im Rahmen der diesjährigen Sommerpredigtreihe statt.*

Katholische Kirchengemeinde

ST. KOLUMBAN

Wendlingen-Unterboihingen

www.kolumban.de**Kirche St. Kolumban****Unsere Gottesdienste in Wendlingen und Oberboihingen****Samstag, 26.8.**

14.30 Uhr Trauung von Anna Christina Lehmann und Lukas Krispin St. Kolumban

18 Uhr Beichtgelegenheit Pfarrbüro Wendlingen

18.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolumban

Sonntag, 27.8. -**21. Sonntag im Jahreskreis**

9.30 Uhr Wort-Gottes-Feier St. Kolumban

11 Uhr Wort-Gottes-Feier Dreifaltigkeitskirche

Donnerstag, 31.8., Paulinus9 Uhr **Entfällt** Eucharistiefeier St. Kolumban**Samstag, 2.9., Mariensamstag**

18 Uhr Beichtgelegenheit Pfarrbüro Wendlingen

18.30 Uhr Eucharistiefeier St. Kolumban

Sonntag, 3.9. -**22. Sonntag im Jahreskreis**

9.30 Uhr Eucharistiefeier, anschl. 1 Welt-Laden geöffnet St. Kolumban

11 Uhr Eucharistiefeier Dreifaltigkeitskirche (Eltern von Fam. Mazur und Enkel Markus Karpisch und Eltern von Fam. Waclawczyk und Maria Siegert)

Unsere Gottesdienste in Köngen und Unterensingen**Sonntag, 27.8. -****21. Sonntag im Jahreskreis****Lesungen:** Jes 22, 19-23 und Röm 11, 33-36**Evangelium:** Mt 16, 13-20

10.30 Uhr Eucharistiefeier

Zum Guten Hirten

10.30 Uhr Ök. Gottesdienst zum 15-jährigen Jubiläum des Pflegeheim DAHEIM

Mittwoch, 30.8.18.30 Uhr **Entfällt** - Eucharistiefeier Zum Guten Hirten**Sonntag, 3.9. -****22. Sonntag im Jahreskreis****Lesungen:** Jer 20, 7-9 und Röm 12, 1-2**Evangelium:** Mt 16, 21-27

9 Uhr Wort-Gottes-Feier

Thomas Morus Kirche

10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier

Zum Guten Hirten

Rosenkranzgebet

In St. Kolumban täglich außer Samstag um 18 Uhr.

Nächste Taufftermine:

8.10. (Taufvorbereitung 20.9., 20 Uhr Gemeindehaus Köngen)

12.11. (Taufvorbereitung 25.10., 20 Uhr Gemeindehaus Köngen)

Der Eine-Welt-Laden,

Kirchstr. 10, Wendlingen, ist freitags von 15–18 Uhr und jeden 1. Sonntag im Monat nach dem Gottesdienst bis 11 Uhr geöffnet. Im August ist der Eine-Welt-Laden geschlossen.

In Oberboihingen findet an einzelnen Sonntagen ein Eine-Welt-Verkauf statt.

Bitte Hinweis bei den Gottesdiensten beachten.

CARIsatt-mobil

Verkauf gegen Vorlage des CARIsatt-Ausweises, donnerstags von 14.30 Uhr–15.30 Uhr im Untergeschoss der Gartenschule, Bismarckstraße 11 (erreichbar über Küferstraße).

Wir sind gerne für Sie da.Peter Marx, Administrator
Kenneth Nwokolo, Pfarrer
Kerstin Binder, Sekretärin
Beate Busch, Sekretärin
Beate Forcht, gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderats
Monika Grohmann, Kirchenmusikerin
Marcel Harsdorff, Kirchenpfleger
Nicole Schmieder, Gemeindefereferentin
Christa Strambach, Kirchenmusikerin**Sie erreichen uns:****Katholische Kirchengemeinde St. Kolumban****Wendlingen-Unterboihingen**

Kirchstr. 2/1

73240 Wendlingen

07024 **920910**

07024 9209199 (Fax)

StKolumban.Wendlingen-Unterboihingen@drs.de

**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?**

Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder Rettungsdienst sein. Darüber hinaus erleichtert es die Arbeit der Postboten und Zeitungszusteller.

In **seelsorgerlichen Notfällen** erreichen Sie außerhalb der Bürozeiten ein Mitglied des Pastoralteams unter der Telefonnummer 0170 9041776.

Besuchen Sie uns unter www.kolumban.de und www.guterhirte.eu

Unsere Kontonummer:

IBAN DE87 6115 0020 0048 9023 80.

Wussten Sie schon...???

... dass die **katholische Schwangerschaftsberatung** bei Ihren Fragen und Problemen helfen kann? (z.B.: Zeit nach der Geburt, finanzielle Unterstützung,...)

ES: Mail: schwangerschaftsberatung.es@skf-drs.de oder Tel. 0711 396954-50

NT: Mail: schwangerschaftsberatung.nt@skf-drs.de oder Tel. 07022 215823



Centrum Leben Wendlingen
Bund freikirchlicher Pfingstgemeinde KdöR
Ohmstraße 1

www.centrumleben.de

Wichtige Information:



Grafik: SOMMERPAUSE

Bis zum 10.9. dürfen wir unsere Sommerpause genießen.

Unser letzter Gottesdienst wird der 20.8. sein. Am 17.9. dürfen wir wieder gemeinsam Gottesdienst feiern und Gott loben für die erholsame Zeit.

Unser Auftrag:

Durch unseren Glauben bewegt, **feiern wir Gott, begeistern wir Menschen und gestalten Gesellschaft.** Dieses Leben entfaltet sich in Kleingruppen unter der Woche und/oder den sonntäglichen Gottesdiensten.

Ebenso in einer Lebens-, Ehe- und Familienberatung. Dabei ist uns der Gedanke des Wachstums sehr wichtig. Alles Lebendige entwickelt und verändert sich. Wenn auch der grundlegende Inhalt der Bibel gleich bleibt, ändert sich doch die Art und Weise, wie er in unserer Gesellschaft präsentiert wird.

Pastor Thorsten Krochmann

Tel. 07022 9922260 oder Büro 8685720 (Urlaubszeit)



Neupostolische Kirche Wendlingen

Kirchheimer Straße 76

Sonntag, 27.8.

9.30 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 30.8.

20 Uhr Gottesdienst

Weitere Informationen unter www.nak-goeppingen-kirchheim.de

Jehovas Zeugen Versammlung Wendlingen

Sirnauer Str. 2, 73779 Deizisau

Interaktive Gottesdienste gemeinsam erleben – Im Mittelpunkt steht die Bibel und wie man sie im Alltag lebendig werden lässt

Freitag bis Sonntag, 25. bis 27.8.

Sommerkongress in Reutlingen, Kongress-Saal Gönningen, Gewand 4 (Schachen)

Beginn: 9.20 Uhr

Motto: „Übt Geduld“

- Der Alltag macht es oft schwer, geduldig zu sein. Für unsere Lebensqualität ist Geduld jedoch von großer Bedeutung. Was heißt es, geduldig zu sein? Wie kann sich Geduld auf unseren Alltag auswirken? In sechs Programmteilen wird die Eigenschaft der Geduld beleuchtet und anhand von biblischen Beispielen ihre Relevanz für die heutige Zeit herausgestellt.

Mittwoch, 30.8.

19 Uhr – „Schätze“ aus Gottes Wort: Grundlage Nehemia 12 bis 13

- **Vortrag und Besprechung:** „Sei bei der Wahl deiner Freunde loyal zu Jehova“ Welche Gefühle löst die Wahl meiner Freunde bei Gott aus?

19.30 Uhr – Uns beim Bibellehren verbessern

- Präsentationen und Tipps, die Lese- und Redefähigkeit zu verbessern.

19.45 Uhr – Unser Leben als Christ

- **Videobesprechung:** „Nimm dir an Jehovas loyalen Liebe ein Beispiel“ Wie zeigt Jehova Gott loyale Liebe? Wie können wir uns an ihm ein Beispiel nehmen?

- **Bibelkurs:** Wir erfahren mehr über die Botschaft der Bibel und darüber, welchen Wert sie für uns persönlich hat.

Jeder ist herzlich eingeladen, einmal hereinzuschauen.

Telefon: 07153 73732

E-Mail: kontakt.jz.deizisau@gmail.com

Weitere Informationen findet man außerdem auf der Website [jw.org](http://www.jw.org)

NOTRUF

Unfall und Überfall: 110

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt: 112

Polizeiposten Wendlingen am Neckar: 92099-0

Strom

EnBW Regional AG
Regionalzentrum Kirchheim
Störungannahme, Tel. 0800 3629477

Wasser

Wasserwerk Wendlingen
Tel. 405662 oder 0172 7141700

Gas

Stadtwerke Esslingen
Tel. 0711 3907222

BEREITSCHAFTS-DIENSTE

Ärztlicher Notfalldienst

Lebensbedrohliche medizinische Notfälle: Tel. 112

Ärztlicher Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)

Dringende/nicht aufschiebbare medizinische Notfälle

Krankenhäuser Kirchheim/Nürtingen/ Esslingen/Filderklinik
Wochenende und Feiertage, 8 – 23 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Esslingen

Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen am Neckar

Mo., Di., Do.: 18 – 23 Uhr

Mi.: 13 – 23 Uhr

Fr.: 16 – 23 Uhr

Sa., So., Feiertag: 8 – 23 Uhr

Augenärztlicher Notdienst

Katharinenhospital, Kriegsbergstraße 60, Haus K, 70174 Stuttgart

Mo. – Fr.: 16 – 22 Uhr

Sa., So. und Feiertage: 8 – 22 Uhr

Kinder Notfallpraxis Esslingen

Klinikum Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730 Esslingen am Neckar

Mo. – Fr.: 19 – 22 Uhr

Sa., So., Feiertag: 9 – 21 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst (an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht)

Notfalldienstzentrum, Schloßstraße 74, 70176 Stuttgart

Mo. – Do.: 20 – 6 Uhr

Fr. 20 Uhr bis Mo. 6 Uhr

An Feiertagen und Brückentagen durchgehend geöffnet.

Weitere Informationen: [https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/Augenärztlicher Notdienst](https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/Augenärztlicher%20Notdienst)

Katharinenhospital, Augen-Notfallpraxis Kriegsbergstraße 60, Haus K

70174 Stuttgart

Tel. 116117

Montag bis Freitag: 16 – 22 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 – 22 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst

Tel. 116117

Montag bis Freitag: 19 – 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 9 – 21 Uhr.
Zentrale Kinder-Notfallpraxis am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 78730 Esslingen.

Zu diesen Zeiten können Patienten ohne Voranmeldung in die Klinik kommen. Im Anschluss an die Öffnungszeiten betreuen Ärzte der Kinderklinik Esslingen in denselben Räumen Notfälle.

HNO-Notdienst

Tel. 116117

Zahnärztlicher Notdienst

Tel. 0761 12012000

Ambulante Pflegedienste

DRK Ambulante Dienste

Tel. 07021 739030

Ambulanter Pflegedienst Geiselhart

Tel. 07024 409550

Sozialstation

Wendlingen am Neckar e. V.

Tel. 07024 929392

Tierrettung Esslingen

24-Std.-Notruf

Tel. 0177 3590902

Tierärztlicher Notdienst

Bei Notfällen während der Woche ist der tierärztliche Notdienst beim Haustierarzt zu erfragen.

Sanitär Notdienst

26./27.8.: Wenzelburger Sanitär- und Heiztechnik GmbH, Tel. 0711 70709880

Apotheken Notdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt morgens um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am folgenden Tag.

Freitag, 25.8.

Mörike-Apotheke, 72622 Nürtingen, Kirchheimer Straße 7, Tel. 07022 31412

Samstag, 26.8.

Eberhard-Apotheke, 73274 Notzingen, Wellinger Straße 1, Tel. 07021 45351
Steinach-Apotheke, 72622 Nürtingen, Steinengrabenstraße 17, Tel. 07022 34747

Sonntag, 27.8.

Stadt-Apotheke in der Praxisklinik, 72622 Nürtingen, Bahnhofstraße 5, Tel. 07022 52153

Montag, 28.8.

Rauner-Apotheke, 73230 Kirchheim unter Teck, Tannenbergsstraße 40, Tel. 07021 52101
Hirsch-Apotheke, 73257 Köngen, Hirschstraße 3, Tel. 07024 81316

Dienstag, 29.8.

Apotheke Deizisau, 73779 Deizisau, Plochingen Straße 40, Tel. 07153 550077
Stadt-Apotheke Grötzingen, 72631 Aichtal (Grötzingen) Nürtinger Straße 2, Tel. 07127 57555

Mittwoch, 30.8.

Pinguin-Apotheke im NANZ-Center, 73230 Kirchheim unter Teck, Stuttgarter Straße 1, Tel. 07021 8046171.

Donnerstag, 31.8.

Central-Apotheke, 73249 Wernau, Kirchheimer Straße 98, Tel. 07153 31719

Freitag, 1.9.

Adler-Apotheke, 73230 Kirchheim unter Teck, Max-Eyth-Straße 33, Tel. 07021 2626
Braike-Apotheke, 72622 Nürtingen, Neuffener Straße 134, Tel. 07022 33252

Die aktuellen Notdienste finden Sie auch im Notdienstportal der Apothekerkammer im Internet unter <http://lak-bw.de>



Aus dem Verlag

Abendspaziergang im August

Des Tages Hitze gewandelt
in milde Abendluft
erahnst du
Herbstes Duft
Zartlila
in falbem Gras
unter Bäumen
Herbstzeitlosen träumen
Müde Schafe
im wolligen Kleid
die Sonne so weit
und mit schwindendem Licht
fühlst du schon
nächtliche Kühle
Brigitte Thiessen

Bohnensalat mit Mandeln und Aprikosen-Dressing

Caroline Autenrieth macht einen Bohnensalat mit grünen Bohnen. Dazu gesellen sich karamellisierte Mandeln und gerösteter Knoblauch.

Portionen: 4

Zubereitungszeit: 30 Minuten

Schwierigkeitsgrad: leicht

Nährwert: pro Person: Kcal: 275, KJ: 1150, E: 6 g, F: 22 g, KH: 13 g

Koch/Köchin: Caroline Autenrieth

Zutaten

Für den Salat:

- 400 g Bohnen, grün
- 50 g Mandelblättchen
- etwas Salz
- etwas Pfeffer
- 2 Knoblauchzehen
- 2 EL Olivenöl

Für das Dressing:

- 4 Aprikosen, reif
- 4 EL Zitronensaft
- etwas Puderzucker
- etwas Pfeffer
- etwas Salz
- 4 EL Olivenöl
- 3 Lauchzwiebeln

Zubereitung

- 1. Für den Salat** Bohnen putzen und in Salzwasser ca. 7 Minuten darin kochen.
- Bohnen abgießen, kalt abbrausen und gut abtropfen lassen.
- Inzwischen die Mandelblättchen in eine kleine Pfanne geben und bei mittlerer Hitze goldbraun rösten, dabei gelegentlich wenden.
- Mandelblättchen mit je 1 Prise Salz und Zucker bestreuen, leicht karamellisieren und auf einem Teller abkühlen lassen.
- Knoblauch abziehen und in dünne Scheiben hobeln oder schneiden.
- Olivenöl in einem kleinen Topf erhitzen und die Knoblauchscheiben darin bei mittlerer Hitze goldgelb rösten, herausheben und auf Küchenpapier abtropfen lassen.
- 7. Für das Dressing** Aprikosen abbrausen und trocknen. 1 Aprikose entkernen, in grobe Stücke schneiden und in einen Rührbecher geben.
- Zitronensaft und je etwas Puderzucker, Pfeffer und Salz zugeben und mit einem Schneidstab fein pürieren. Olivenöl kurz untermixen.
- Restliche Aprikosen halbieren, entkernen und würfeln. Aprikosenwürfel in das Dressing geben.
- Lauchzwiebeln putzen, abbrausen, trocknen und in feine Ringe schneiden. Bohnen halbieren oder dritteln.
- Bohnen und Frühlingslauch in eine Schüssel geben, mischen, mit dem Aprikosendressing beträufeln und mit Mandeln und Knoblauch bestreuen. Dazu passt Baguette.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

